

Verbandsmagazin

Ausgabe 3/2022

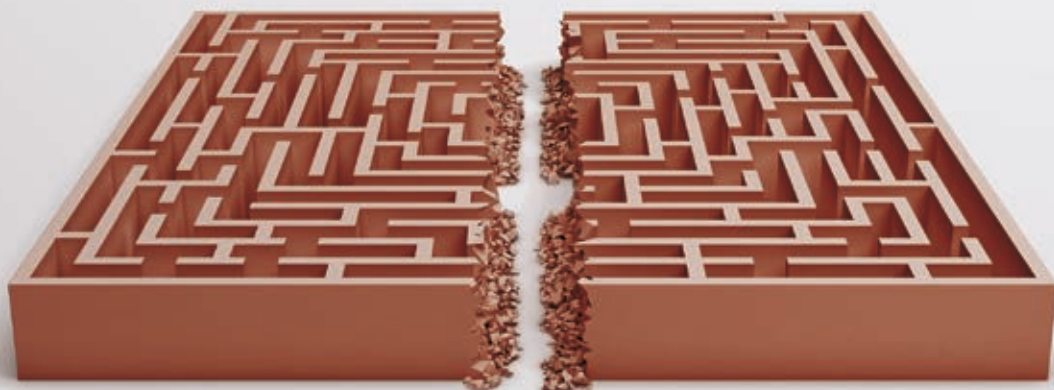


Agenda:

Profi-Software darf auch einfach sein.

Mehr Fokus aufs Wesentliche.

- Enthält alle Funktionen für Ihr Tagesgeschäft
- Bleibt dabei schlank und einfach in der Handhabung
- Mit zahlreichen Automatisierungen und Eingabehilfen
- Alle rechtlichen und funktionellen Updates inklusive
- Plus ausgezeichnetem Service, der Sie nie allein lässt



Das Komplettsystem bietet Ihnen alles, was Sie von einer Kanzleisoftware erwarten. Arbeiten Sie ab sofort einfacher, angenehmer und rentabler – und das bereits ab 125 Euro* pro Monat: **agenda-steuerberater.de/software**



*zzgl. gesetzl. USt und nutzungsabhängiger Kosten

Inhalt

VORWORT

„Bitte keine Last-Minute-Aktivitäten“ – Zur Bremer Wahl, zu Fristen und zur Coronahilfen-Schlussabrechnung	5
--	---

AKTUELLES

Auf ein Wort! Nutzer wollen die KI merken	
SmaLeTax-Lernplattform geht ins letzte Projektjahr mit guten Testdaten	8
bremer steuertage 2022	12
Gelungenes Sommerfest	16
Der Verband stellt sich vor!	
„Zahlen und Zwischenmenschliches“	18
Die Fortbildung zum Steuerfachwirt lohnt sich	20
Steuertricks als Geldeinnahme	
Prof. Dr. Franz Jürgen Marx spendet dem Museum Wilhelm Busch seine Buch-Tantiemen	23
REVOLUTION:Q – Werden Sie zur Qualitätskanzlei	
Im Interview: Qualitätsberater Robert Hebler und Bernd Koch	24

FREIE BERUFE

Wie der Mittelstand zukünftig seine Potenziale optimal entfalten kann	32
---	----

NACHRICHTEN

Auf zu neuen Ufern: Change-Management im Betrieb	35
Teil 2: Information und Überzeugung	35
Teil 3: Wertschätzende Kommunikation	36
Auszeit für Angehörige	39
Alles in Balance	40
Eine bessere Gesundheitsversorgung löst Blockaden im Bereich der verdeckten Gewinnvernichtung	42

DSTV-BERICHT

Abwesenheitsübersicht 2023 – Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick	44
Kritisch: DStV zu geplanten Änderungen bei Cloud-Kassen	45
Mehr Entlastung für den Betrieb kleiner PV-Anlagen gefordert	46
DStV-Impulse für ein elektronisches Rechnungssystem	47
DStV fordert realisierbare Nachweispflichten – auch in der Kryptowelt!	48
Coronahilfen: Erleichterung bei den Fristen zur Schlussabrechnung	49
Leichte Verbesserung bei der Reform der Betriebsprüfung	50
Erfolgreiche Neuordnung der Ausbildung für Steuerfachangestellte	51

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

SEMINARE

Aktuelle BFH-Entscheidungen	52
Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz bis zur Ausnahme	55
Rund um den Kleinunternehmer – Grundlagenseminar zu § 19 UStG	56
Einkommensteuererklärung 2022	57
Lohn und Gehalt: Grundkurs und/oder Aufbaukurs	59
Entgeltabrechnung – Aktuelles aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	60
Photovoltaik als lohnende Investition!	61
Umsatzsteuer – Aktuell	62
Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErfSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt	63
Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung	64
Vereine und Verbände – Update	
Vereine und Verbände – Umsatzsteuer	65

ANZEIGE

Das Vimcar Fahrtenbuch

Faszinierend einfach

- ✓ 100% Rechtssicher & Finanzamtkonform
- ✓ Weniger Zeit- und Arbeitsaufwand
- ✓ Einfache Installation
- ✓ Automatische Datenaufzeichnung



15% Rabatt
für Mandanten
sichern!

**Jetzt Gutschein
Codes bestellen:**



vimcar.de/gutschein-bestellen



Ihr direkter Expertenkontakt:

partner@vimcar.com | steuerberater@vimcar.de | 030 555 732 980

Ralf Heitkamp

Vorsitzender StBV und BSI



„Bitte keine Last-Minute-Aktivitäten“ Zur Bremer Wahl, zu Fristen und zur Coronahilfen-Schlussabrechnung

Es ist schon jetzt spürbar, dass die Bremer Politik anders als in der Vergangenheit agiert. Mit Blick auf die Bürgerchaftswahlen am 14. Mai 2023 werden die Verantwortlichen vorsichtiger und manchmal auch etwas vage. Doch wir wollen es wieder ganz genau wissen und werden die politischen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl zur traditionellen Podiumsdiskussion des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. einladen. Die Geschäftsstelle ist schon dabei, alles abzustimmen. Wir werden Sie als Mitglieder im Winter rechtzeitig über den Termin informieren.

Aktuell treiben uns für die letzten Monate des Jahres 2022 konkret ganz andere Themen und Fristen um. Zum einen gab es die finale Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen. An dieser Verlängerung hat unser Bundesverband federführend mitgewirkt. Darum ist es nun an unserem Berufsstand gelegen, die Fristen einzuhalten und die Steuererklärungen zeitnah abzugeben. Als Verband und auch als aktive Steuerberater ist uns allen klar, dass unser Berufsstand noch immer eine große Bugwelle an Aufgaben vor sich herschiebt. Trotzdem wiederhole ich, auch im Sinne eines guten Miteinanders mit der

Bremer Finanzverwaltung, meinen bereits mehrfach geäußerten Appell: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn möglich, reizen Sie bitte die Fristen nicht aus. Last Minute-Aktivitäten und das geballte Einreichen der Steuererklärungen kurz vor Abgabeschluss sollte nicht unser Anspruch sein und überfordert letztlich auch die Finanzverwaltung.

Apropos Überforderung: Es ging ja durch die Presse, dass ELSTER eindeutig überfordert gewesen ist, als am 1. Juli 2022 die Möglichkeit zur Abgabe der Daten für die neue Grundsteuerberechnung freigeschaltet wurde. Die Server konnten den unerwarteten Ansturm von weit über 100.000 gleichzeitigen Zugriffen auf das Steuerportal nicht bewältigen. Inzwischen wurde das Hardware-Problem gelöst. Gleichzeitig stellen wir in den Kanzleien fest, dass die Softwaretools für die Abgabe der Grundsteuererklärung auch nicht völlig problemlos laufen. Wenn man an den enormen Umfang dieses Digitalisierungsprojektes zum Erfassen von 36 Millionen Grundstücken denkt und an die vergleichsweise kurze Frist bis 31. Oktober 2022, dann liegt es nahe, eine Fristverlängerung zu fordern. Von offizieller Seite der Finanzverwaltung steht derzeit das Statement: Es wird

keine Fristverlängerung zur Abgabe der Grundsteuererklärung geben. Was tatsächlich ab November wegen noch nicht abgegebener Erklärungen passiert, wird sich zeigen.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit der Geschäftsführung der Bremer Aufbaubank (BAB) konnten wir uns über die Anliegen der Steuerberater hinsichtlich eines einheitlichen Vorgehens bei der Kommunikation zwischen der BAB und unserem Berufsstand austauschen. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits eingeleiteten Prüfungen der Corona-Soforthilfe sowie zukünftiger Prüfungen der Überbrückungshilfen ist es für beide Seiten wichtig, eine offene Kommunikation zu leben. Für den Fall, dass unsere Mitglieder bereits jetzt oder in Zukunft entsprechende Anliegen gegenüber der BAB haben, können Sie sich gerne an unsere Geschäftsführerin Frau Dr. Thomalla wenden. Wir werden die entsprechenden Anliegen sammeln und direkt mit der BAB in Kontakt treten.

Generell sind Fristen in diesem Jahr ein großes Thema für uns alle. Der 31. Dezember 2022 als Stichtag für die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen rückt immer näher. Die Landesfinanzministerkonferenz versucht, dieses Datum nach hinten zu schieben. Es scheint, dass die Politik an der Stelle offen ist, doch das muss in Berlin geklärt werden. Selbstverständlich ist unser Bundesverband an dem Thema dran und auch wir haben als Verband hier in Bremen das Gespräch gesucht.

Wir pflegen ohnehin einen guten Umgang mit der Politik in Land und Bund. Das konnten auch die Gäste unseres Sommerfestes erleben. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Sarah Ryglewski war extra für ihr Grußwort direkt aus Berlin angereist. Von 2019 bis 2021 war sie Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Finanzen unter Leitung des damaligen Ministers Olaf Scholz. Seit Herbst letzten Jahres arbeitet

sie als Staatsministerin für Bund-Länder-Beziehungen im Bundeskanzleramt. Es gibt also von ihrer Seite aus ein gutes Verständnis für uns Bremer und unseren Berufsstand. Aus diesem Grund sind wir seit Jahren mit ihr im regen Austausch zu unseren steuerlichen Anliegen.

Überhaupt, das können Sie auch hier im Magazin lesen, war unser Sommerfest eine gelungene Veranstaltung. Was mich persönlich am meisten gefreut hat, waren die vielen Gespräche an allen Tischen. Es war überall die Freude spürbar, dass die erzwungene Sommerfest-Pause aufgrund der Corona-Pandemie vorbei ist und man endlich wieder mit Kolleginnen und Kollegen in einem schönen, lockeren Rahmen beisammen sein kann.

Als weitere Frist steht die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2021 im Bundesanzeiger ebenfalls zum 31. Dezember 2022 an. Auch hier hoffen wir auf ein Entgegenkommen, wie in den Vorjahren. Allerdings muss die Entscheidung auf Basis des EU-Rechts in Brüssel getroffen werden. Wir hoffen, dafür gibt eine Mehrheit.

Und weil wir gerade bei Terminen sind, erinnere ich Sie gerne an unsere Verbandsveranstaltungen. Sie finden sie auf unserer Website unter „Aktuelles – Verbandsveranstaltungen“, wie zum Beispiel unsere kostenfreien StB-Meetings mit interessanten Referenten und lockerem Beisammensein bei uns in der Geschäftsstelle.

In dem Sinne sage ich:
Auf baldiges Wiedersehen und
herzliche Grüße



Ralf Heitkamp
Vorsitzender StBV und BSI

Der DStV-Praxenvergleich 2022

Jetzt **kostenlos mitmachen**
bei Deutschlands größtem
Steuerberater-Benchmarking

VERGLEICHEN SIE IHRE KENNZAHLEN MIT AUSSAGEKRÄFTIGEN
DATEN IHRER MITBEWERBER!

- ▶ **NEU!** Aufschlüsselung nach Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Freiberuflern
- ▶ Aufschlüsselung der Beratungsleistungen: FiBu • Lohn/Mitarbeiter Jahresabschluss • Erklärungen • betriebswirtschaftliche Beratung
- ▶ Nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser zu positionieren

Teilnahme unter
WWW.DSTV-PRAXENVERGLEICH.DE



Teilnahme bis: 31. Oktober 2022. Die Auswertung stellen wir Ihnen per Portal zu Verfügung.

Hinweis: Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Umfrageergebnisse sind nur anonymisiert abrufbar.



Nutzer wollen die KI merken

SmaLeTax-Lernplattform geht mit guten Testdaten ins letzte Projektjahr

Auf ein Wort!

Es waren 350 Teilnehmende, von den 150 wirklich aktiv bis zum Schluss das gesamte erste Testmodul von SmaLeTax durchgearbeitet haben. Dazu gehörten vor allem die Auszubildenden, die Anfang des Jahres ihre Prüfungen absolvierten. In der Summe verfügt das Team von Projektleiter Stefan Licht nun über eine gute Daten-Grundlage für die Auswertung. Dabei nutzt man zum einen die Analyse des Verhaltens von Nutzerinnen und Nutzern. Ergänzend wurde persönliches Feedback über einen Fragebogen eingeholt. Die Rückmeldungen motivieren fürs Weitermachen – allerdings mit etwas verändertem Fokus, wie Stefan Licht erzählt.

Zur Erinnerung: Seit September 2020 läuft das Zukunftsprojekt des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. namens „SmaLeTax“ (kurz für Smart Learning Taxes). Ziel des Forschungsprojekts ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der beruflichen Weiterbildung am Beispiel der Branche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität für Arbeit (INQA) gefördert und ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung.

Wie ist der Projektstand vor dem Endspurt ins letzte Förderjahr?

Wir haben die Verhaltensdaten aus dem ersten Testlauf ausgewertet. Zusätzlich befragten wir die User per Kurzumfrage und per erweitertem Fragebogen. Um das Ausfüllen des Fragebogens attraktiver zu machen, verlostet wir unter allen Teilnehmenden eine SmaLeTax-Powerbank und eine sommerliche SmaLeTax-Strandmatte. Das kam gut an. Besonders gefreut hat uns das Feedback von Gewinnerin und Gewinner. Sie zeigten sich nicht nur vom Losglück erfreut, sondern schrieben uns motivierende, persönliche Feedbacks wie „Wow, vielen lieben Dank!“, „Wenn ihr wieder einen Tester braucht, könnt ihr euch bei mir melden.“, und „Macht weiter so!“ Sie äußerten den Wunsch, dass die Lernplattform bald mehr und aktuelle Themen aufgreifen möge. Es war richtig schön, das zu lesen. Schließlich sind wir im ganzen Team dran an den nächsten zwei Modulen „Einkommensteuer“ und „Rechnungswesen“. Doch wir haben für die neuen Module mit unseren Kooperationspartnern neusta analytics & insights GmbH und der TrainM GmbH in einem Workshop auch notwendige Änderungen besprochen.

Welche Veränderungen wird es nach dem Test-Feedback geben?

Beim Blick auf das Nutzungs- und Lernverhalten ist deutlich geworden, dass wir andere Anreize zum Dranbleiben setzen müssen. Das jetzige Belohnungssystem hat nicht gut genug funktioniert. Für Lernende aus dem Steuerwesen wirken Online-Badges als Leistungsauszeichnungen nicht motivierend zum aktiven Lernen. Diese Abzeichen funktionierten in Computer-Spielen und bei Konsolen-Games hervorragend. Sie sind allerdings bei unserer Nutzergruppe wohl weniger ein Anreiz. Da schaffen wir gerade neue Möglichkeiten, den Lernfortschritt und Lernerfolg zu visualisieren. Wir wollen ja, dass nicht nur für Azubis in der Prüfungsphase das Lernen mit SmaLeTax attraktiv ist, sondern für alle Mitarbeitenden, die sich fortbilden.

Wo wir ebenfalls nachbessern werden, da es mehrfach nachgefragt wurde, ist die Sichtbarkeit der Künstlichen Intelligenz. Auf Wunsch werden wir sie erlebbarer

machen, damit sich SmaLeTax noch klarer von den marktüblichen Lernplattformen abhebt. Es ist schließlich unsere oberste Priorität, dass dank KI das Lernen leichter wird, weil sie die Nutzerinnen und Nutzer auf jeweils individuellem Wege durch die Inhalte führt. Wo das passiert, muss die KI zum Beispiel als virtuelle Lernassistentin sagen oder zeigen, dass hier etwas speziell nur für diesen Anwender oder diese Anwenderin passiert. Es geht derzeit darum, das alles neu zu visualisieren und zu testen, um dann zwei gereifte neue Produkte ab Februar 2023 anzubieten.

Sie sind derzeit auf der Suche nach Expertinnen und Experten für die fachlichen Inhalte der neuen Lernmodule. Warum ist das schwierig?

Wir sind dabei, Menschen mit großem Fachwissen auf den Gebieten Einkommensteuer und Rechnungswesen anzusprechen. Dazu muss man sagen, dass es bei SmaLeTax nicht darum geht, einfach vorhandenes Wissen aus Fachliteratur oder Präsentationsfolien für unsere Lernplattform zu adaptieren. Vielmehr müssen die Inhalte gemäß den unterschiedlichen Lernwegen ausgearbeitet werden. Das erfordert einen anderen Einsatz von Dozentinnen und Dozenten. Sie müssen mit uns gemeinsam neu denken, auch nach lernpsychologischen Aspekten und innerhalb der Struktur, mit der die KI arbeiten kann. Das ist für Lehrende zunächst ungewohnt. Wir freuen uns, wenn wir da kurzfristig einen Expertenpool aufbauen. Wer also einen guten Kontakt für uns hat, gerne in der Geschäftsstelle melden!

Was sind Ihrem Eindruck nach eigentlich die Vorteile eines geförderten Projekts?

Ich kann sagen, die Förderung hat das alles für den Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. überhaupt erst möglich gemacht. Ohne sie wäre das Projekt gar nicht erst entstanden. Der große Vorteil ist, dass man durch die für drei Jahre sicheren Fördergelder mehr ausprobieren und nicht sofort den Druck des Marktes spürt. Sonst würde man sicher schneller und etwas unausgereifter vorgehen. Zudem ist für unser Vorhaben der Zeitraum von drei Jahren Förderung genau richtig. Wir sind uns schon jetzt sicher, am Ende steht für die Branche ein gutes Werkzeug bereit, welches

wir immer bekannter machen – über Online-Werbung, über Kooperationen mit den Steuerberaterverbänden in anderen Bundesländern und bald auch über Messen.

Wie sehen Sie nach zwei Jahren im Projekt den Einsatz der KI in der Weiterbildung?

Grundsätzlich merkt man, dass die Nutzung der KI noch in den Kinderschuhen steckt. Sie wird bisher mehr für schwache Elemente wie Empfehlungen genutzt. Die aktive Anpassung von Wissensvermittlung über individuelle Lernangebote, da sehe ich noch ganz viel Luft nach oben. Je mehr Daten wir erfassen und je mehr Erfahrungen wir über Projekte wie SmaLeTax sammeln, desto mehr können wir die große Chance dahinter nutzen. Denn KI kann individuelles Lernen erleichtern, beschleunigen und erfolgreicher machen. Trotzdem denke ich, ergänzend zum digitalen Lernen

werden Live-Workshops und das Arbeiten mit einem menschlichen Trainer immer die Basis für nachhaltiges Lernen bleiben. Die KI kann dann da ansetzen, wo Lücken geblieben sind. Das ist ein Demokratisieren von Weiterbildung.

Was ist Ihr eigenes größtes Learning bisher aus der Leitung dieses Zukunftsprojekts?

Als sehr wertvoll erlebe ich die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die unterschiedlichen Blickwinkel von Lehre, Psychologie und IT waren ganz klar die Treiber der Weiterentwicklung von SmaLeTax. Spannend ist unsere agile Arbeitsweise, die vor allem virtuell abläuft, was sehr gut funktioniert. Ein Beleg dafür war unser sehr produktives gemeinsames Arbeiten vor dem ersten Test. Ich freue mich, dass ich in diesem Team und mit diesen starken Kooperationspartnern arbeiten darf.

ANZEIGE

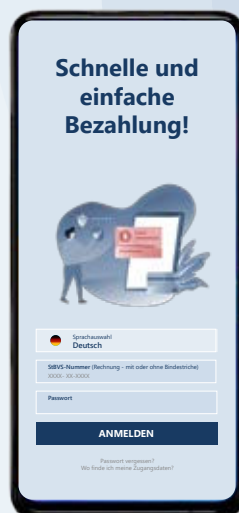
StB|VS
Steuerberater Verrechnungsstelle

MAXIMALE FLEXIBILITÄT FÜR IHRE KANZLEI UND IHRE MANDANTEN



Jan Siebenmark & Michael Tiedt
„Mit der StB|VS läuft es
super und wir spüren
die Entlastung!“

abinitio Steuerberatungsgesellschaft mbH



www.stbvs.com



TAXarena

MEHR ERFAHREN MEHR WISSEN

31.01.23 / HANNOVER

Die Innovationsmesse für Steuerkanzleien

TICKETS
FÜR 39 €
ZZGL. 19% UST

BERLIN // // // // WEITERE TERMINE: 26.10.22 / HAMBURG /// 4.7.23 / BERLIN // // // // WEITERE TERMINE: 26.10.22

JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die **digitale Transformation**?
- Welche Vorteile bietet **New Work**?
- Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet **innovative Lösungen & Sofort-Überblick über aktuelle Thematiken**.

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Infos und Ticketing unter www.taxarena.de





bremer Top-Thema: steuertage Zukunftsfähige 2022 Kanzlei

Heimliches Top-Thema „Wetter“ bei den bremer steuertagen auf Spiekeroog

„Alle sind mindestens einmal richtig nass geworden“, berichtet Michael Tiedt, erster stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbands im Lande Bremen e. V. Er hatte die wieder ausgebuchten „bremer steuertage 2022“ erneut begleitet und moderiert. „Zum Glück hatten wir in den Programmpausen auch schöne, sonnige Momente am Strand, die allerdings schnell zu heftigem Regen und stürmischem Wind wechselten. So war das Wetter eigentlich das heimliche Top-Thema des Wochenendes vom 15. bis 18. September.“

Nachdem die Fähre „Spiekeroog 1“ alle Teilnehmer und ihre Begleitungen auf die gleichnamige ostfriesische Insel gebracht hatte, sollten die „bremer steuertage“ abends mit einem ersten geselligen Beisammensein im „Backdeck“ beginnen. Tatsächlich hatten sich die meisten Verbandsmitglieder schon vor dem offiziellen Begrüßungsabend zufällig getroffen und spontan miteinander Zeit verbracht. Bei dem dann offiziellen Termin im Backdeck gab es traditionell Pasta von der „Nudelmacherei“. Beim Essen fanden sich auch die Dozenten des Wochenendes, Cordula Schneider und Carsten Nesemann, ein. Außerdem wurden die erstmalig Mitreisenden besonders begrüßt und man stellte fest, wie viele Mitglieder schon

Aktuelles



mehrfach die bremer steuertage für sich zur Fortbildung und zum Netzwerken im Verband genutzt hatten. Außerdem gab es einen großen Dank an Diane Oetje aus dem Team der Geschäftsstelle, die erstmalig nicht nur die Organisation hinter den Kulissen durchgeführt hat, sondern auch live und in Farbe vor Ort mit dabei war. Zum Glück machte das Abendwetter es möglich, zu später Stunde in kleiner Runde zu einer Nachtwanderung an den Strand aufzubrechen.

Am Freitagmorgen startete im Seminarhaus „Kogge“ der erste Fachvortrag mit dem Thema „Umsatzsteuerliche Beurteilung von grenzüberschreitenden Warenlieferungen“. Referent Carsten Nesemann aus Hamburg gilt als einer der deutschen Spezialisten für Umsatzsteuer. So gab es von ihm wertvolle Tipps, auch im Hinblick auf den Brexit, ebenso wie bei seinem Nachmittagsthema über „Digitale Dienstleistungen und Umsatzsteuer“ für die steigende Anzahl von virtuellen Marktplätzen und Onlineshops.

Einen inhaltlich anderen Schwerpunkt hatte die anschließende Podiumsdiskussion. Sie war überschrieben mit „Kanzleiwerttreiber in der digitalen Welt“. Michael Tiedt moderierte den Austausch zwischen Kanzleioptimierungs-Expertin Cordula Schneider und Alexander Jost. Als Junior-Chef der Jost AG ist er spezialisiert auf die Begleitung von Kanzleiverkäufen. Er zeigte die Veränderungen auf dem Markt auf. Während es früher recht schnell 5-10 Interessenten für einen Kanzleiverkauf gegeben hat, findet sich heute kaum auch nur ein Interessent. Die Preise für Kanzleien sind folglich stark gesunken. Es gilt mehr denn je, das eigene Unternehmen vor dem Verkauf bestmöglich darzustellen.

Hier kommt die Dienstleistung von Cordula Schneider ins Spiel. Mit ihrer Beratungsfirma „Die Kanzleioptimisten“ kümmert sie sich tagtäglich darum, dass Steuerbüros ihre digitalen Prozesse und auch ihr Marketing verbessern.

Auf das gemeinsame Abendessen in der „Givtbude“ folgte am Freitag eine besondere Weinverkostung im Kaminzimmer der „Spiekerooger Leidenschaft“. Dafür hatte ein Weinhändler aus Lilienthal seine Flaschenauswahl zuvor anliefern lassen und stand nun per Telefon parat, um seine Weine einzeln vorzustellen. Der Zufall wollte es, dass mit Steuerberater Daniel Fuhrmann ein Winzer sein Wissen ergänzend einbringen konnte.

Am Samstag übernahm Cordula Schneider die Seminarräume zum Thema „Honorarpolitik, Controlling und Kommunikation – so navigieren Sie zu Ihrer Zielkanzlei“. Dabei erklärte sie anschaulich mehrere Faktoren, um die eigene Kanzlei zukunftsfähig aufzustellen. Der Samstagnachmittag gehört „Pilates am Stand“, was allerdings wetterbedingt zu Pilates in der Sporthalle wurde. Zudem gab es Kaffee und Kuchen und zum guten Schluss einen letzten gemeinsamen Abend im Backdeck. Das abschließende Fazit von Michael Tiedt: „Es tat gut, während der bremer steuertage auch von Themen zu hören, zu denen man im Kanzleialltag nicht kommt. Ich habe gemerkt, wie intensiv dazu im Anschluss an die Vorträge der Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden war. Das war für alle ein Gewinn.“



Wer die bremer steuertage im kommenden Jahr nicht verpassen will, kann sich frühzeitig in der Geschäftsstelle melden. Der neue Termin steht schon: 14. bis 17. September 2023.





Unsere Termine: Einkommenssteuer 2022

Bremen, Dorint City-Hotel

Mit Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon, Escheburg

- (40782.123) 17.01.2023
- (40782.223) 18.01.2023
- (40782.323) 19.01.2023

Bremen, Radisson Blu Hotel

Mit Dipl.-Finw. Manfred Keil, Rinteln

- (40784.123) 21.02.2023
- (40784.223) 22.02.2023

Onlinetermin - Zoom

Mit Dipl.-Finw. Manfred Keil, Rinteln

- (40780.123) 28.02.2023

Bremerhaven, Atlantic Sail City

Mit Dipl.-Finw. Manfred Keil, Rinteln

- (40784.323) 23.02.2023

Jetzt online anmelden! www.stbv-fortbildung.de



Sonne und Musik, Lachen und Licht

Gelungenes Sommerfest mit 1000 Euro Spende an Bremer Klinikclowns

Die Politik war da. Verbandskollegen aus Mecklenburg-Vorpommern waren da. Musik war da. Die Sonne war da – und vor allem 120 gut gestimmte Mitglieder. In der Summe kam genau das zusammen, was einen schönen Abend ausmacht. So wurde das erste Sommerfest nach zwei Jahren Corona-Pause eine gelungene Veranstaltung. Nach einer kurzen Begrüßung durch Ralf Heitkamp, Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., begann der Abend mit einem Grußwort aus Berlin. Die Bremer SPD-Bundestagsabgeordnete und Staatsministerin für Bund-Länder-Beziehungen im Bundeskanzleramt Sarah Ryglewski war gerne der Einladung des Verbandes gefolgt. Sie sprach über die politische Lage in Deutschland, über den Krieg in der Ukraine und machte die geflossenen Coronahilfen des Bundes zum Thema. Diese Maßnahmen hatte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Finanzen mit begleitet. Im Anschluss an ihre Rede nahm sie sich noch Zeit für persönliche Gespräche.

Überhaupt war ein reger Austausch typisch für den gesamten Abend. Ralf Heitkamp erzählt: „Von Anfang an wurde an allen Tischen munter geredet. Ich glaube, ein solches Miteinander in einem lockeren Rahmen hat vielen in den letzten zwei Jahren gefehlt.“ Schließlich hatte 2020 und 2021 das Sommerfest aufgrund der Corona-Auflagen ausfallen müssen.

Der Verbandsvorsitzende freute sich sehr über den Besuch von Felix Zeden, den Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes aus Mecklenburg-Vorpommern.

Ebenso waren viele junge Steuerberater der Einladung des Verbandes gefolgt. So konnte man das Gespräch von der Neubestelltenfeier im Mai fortsetzen und erneut das Miteinander im Verband erlebbar machen.

Ein wichtiges Anliegen ist dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Bremer Einrichtungen. Am Abend des Sommerfestes wurde darum dem Verein Bremer Klinikclowns e.V. ein Spendenscheck in Höhe von 1.000 Euro übergeben. Die beiden Vorsitzenden freuten sich sehr und nutzten die Gelegenheit, ihre Arbeit vorzustellen. Julia Wiegmann und Christian Braun erklärten: „Unser Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Einsatz von qualifizierten Clowns in Krankenhäusern und in anderen therapeutischen Einrichtungen zu ermöglichen und zu fördern. Wir bieten gemeinsame Proben, kontinuierliche Fortbildungen und die Zusammenarbeit mit externen Coaches. Wo sonst durch Krankheit und Tod viele Schatten sind, sorgen unsere Clowns für Lachen und Licht. Das ist so wichtig.“

Neben sommerlichen Getränken und Leckerem vom Grill war auch für stimmungsvolle Hintergrundmusik gesorgt. Zwischendurch griff DJ Chris Kawa selbst zum Saxofon und spielte live. Der Abend klang erst spät nach Mitternacht aus.

Für das Sommerfest 2023 laufen bereits erste Planungen, denn es wird im 75. Jubiläumsjahr des Verbandes eine besondere Bedeutung haben. Lassen Sie sich überraschen!

Aktuelles



Der Verband stellt sich vor!

„Zahlen und Zwischenmenschliches“



Christiane Kundel, Beisitzerin im Vorstand und kommissarische Rechnungsführerin im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

Die Buchführung des eigenen Schuhgeschäfts erledigte der Vater von Christiane Kundel mit großer Leidenschaft, immer samstags. Stimmten dann die Zahlen nicht bis auf den letzten Pfennig, hatte er dabei keine gute Laune. So war für sie das Thema Buchführung eher negativ besetzt. Trotzdem folgte sie dem Wunsch der Eltern, sich bei seinem Steuerberater auf einen Ausbildungsplatz zu bewerben. Christiane Kundel absolvierte den Einstellungstest in der Kanzlei und hakte anschließend für sich das Thema ab. Überraschend bekam sie eine Zusage und „wenn ich etwas anfangen, bringe ich es auch zu Ende“. So absolvierte sie ihre Ausbildung, blieb dem Beruf über mehrere Ortswechsel hinweg treu und führt heute zusammen mit ihrem Mann (und eventuell bald auch einem ihrer Söhne) die Kundel Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Darüber hinaus engagiert sie sich im Verband zum Beispiel für die Nachwuchsgewinnung.



Ihr Weg in den Beruf klingt interessant. Erzählen Sie mehr darüber!

Als Teenager hatte ich angefangen, für die Zeitung zu schreiben und Fotos zu machen. Nach meinem Abitur wollte ich dann Germanistik studieren und Journalistin werden. Mein Vater wollte etwas anderes. Er führte in Ahaus-Alstätte an der niederländischen Grenze ein Schuhgeschäft und sein Steuerberater suchte Auszubildende. Ich bewarb mich ehrlich gesagt recht leidenschaftslos. Als dann der Anruf kam, dass ich einen der Ausbildungsplätze bekommen hätte, bin ich eigentlich vor allem deshalb hingegangen, weil eine Mitschülerin dort ebenfalls angenommen worden war. Durch mein Abitur verkürzte ich die Ausbildungszeit per Vertrag auf 2,5 Jahre. Für mich galt schon damals: Wenn ich etwas anfangen, bringe ich es auch zu Ende. Außerdem merkte ich, dass es mir wirklich Spaß macht, als Steuerfachangestellte zu arbeiten. Mein späterer Ehemann hatte zudem ähnliche Ziele und Interessen. Das passte einfach.

Ein Jahr nach meinem Abschluss begann ich berufsbegleitend eine Fortbildung zur Bilanzbuchhalterin an den Abenden und jeden Samstag, während ich in Vollzeit bei einem Steuerberater in Münster arbeitete. Nach der bestandenen Prüfung zogen mein Mann und ich nach Bremen, wo ich in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stelle als Revisionsassistentin fand. Nach den Geburten meiner Söhne war ich übrigens schon ab 1992 in einer Art „Homeoffice“ oder ging mit Kinderwagen ins Büro. Meine Prüfung zur Steuerberaterin legte ich in Bremen dann im Oktober 2007 ab und wurde im Februar 2008 zur Steuerberaterin bestellt. Zehn Jahre später gründeten mein Mann und ich gemeinsam unser eigenes Unternehmen die Kundel Treuhand GmbH.

Wie war Ihr Weg in die Verbandsarbeit?

Noch bevor wir als Kanzlei Mitglied hier im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. waren, bin ich aus Interesse zu einer Mitgliederversammlung gegangen.

Aktuelles

Ehrlich gesagt, es waren damals recht wenig Frauen anwesend und ich habe gleich gedacht: Ich möchte mitwirken! Jetzt freue ich mich, als Beisitzerin aktiv im Bereich Nachwuchs zu sein.

Sie selbst fanden als Schülerin den Beruf des Steuerfachangestellten/des Steuerberaters eher unattraktiv. Heute sehen Sie das anders. Finden Sie, man muss unseren Beruf neu erklären?

Auf jeden Fall. Zu viele Menschen glauben, es wäre ein trockener, langweiliger und theoretischer Beruf. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben mit Menschen zu tun, jeder „Fall“ ist anders, wir sind teilweise fast Psychologen für unsere Mandanten und bekommen viel Zwischenmenschliches mit. Nicht nur der spannende Steuerfall macht Spaß, sondern auch der Umgang mit den Mandanten. Darum bin ich begeistert davon, dass wir uns als Verband an den Zukunftstagen der Initiative für wirtschaftliche Jugendbildung e.V. in den Schulen beteiligen. Die Rückmeldungen von Schülern wie Eltern sind bisher sehr positiv. Ich bin froh, dass wir das jetzt wieder direkt in den Klassen und nicht mehr nur am Bildschirm machen können. Dazu kommt unsere Präsenz bei den Berufsmessen, die hoffentlich ab diesem Herbst wieder in Bremen stattfinden.

Wie sehen Sie die heutige Situation für unseren Berufsstand?

Die letzten zwei Jahre haben nicht nur Freude gemacht. Es war ermüdend, bei den Überbrückungshilfen ohne Gesetzestexte mit „FAQs“ arbeiten zu müssen, die sich gefühlt jeden Freitag änderten. Wir kümmern uns seit Anfang 2020 um eigentlich fremde Themen wie Kurzarbeitergeld, und unsere originären Aufgaben bleiben liegen. Dazu kommt jetzt auch noch die Grundsteuerreform. Vor der Pandemie konnte man sein Jahr als Steuerberater gut planen. Ich hoffe, wir kommen alle bald wieder zur Ruhe und finden mehr Zeit für die eigentliche Steuerberatung. Das fehlt mir. Zudem bin ich froh, dass man sich wieder persönlich mit den Mandanten treffen kann. Es war zwar praktisch, Fahrzeit zu sparen, doch es geht in Gesprächen über den Bildschirm zu viel Zwischenmenschliches verloren.

Was machen Sie jenseits der Schreibtisch- und Verbandsarbeit?

Ich lese – immer mehrere Bücher unterschiedlicher Themen gleichzeitig, gedruckte Ausgaben und auf dem Kindle. Und ich liebe es, auf Märkte zu gehen und aus guten Zutaten gutes Essen zu kochen. Im Urlaub reisen mein Mann und ich in die Berge oder ans Meer, bevorzugt in Orte, die wir schon gut kennen. Da kann ich richtig entspannen.



Weihnachtstreff für den guten Zweck

08. Dezember 2022 | 17:30 Uhr
im BIBELGARTEN / D'ORO Bremen
Domsheide 6, 28195 Bremen

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei!
Ihre persönliche Einladung erhalten Sie in den kommenden Wochen.

SAVE
THE
DATE



Die Fortbildung zum **Steuerfachwirt** lohnt sich Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!

Kein Rechtsgebiet ändert sich so häufig wie das Steuerrecht. Das macht ständige Weiterbildung zur Notwendigkeit – und zu Ihrer großen Chance auf beruflichen Erfolg. Ob Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Gesetzgebung: Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt erwerben Sie neues Wissen und neue Kompetenzen in allen Bereichen. Dieser Titel öffnet Ihnen die Türen zu verantwortungsvolleren Tätigkeiten, zum Beispiel als Büroleiter. Werden Sie zur rechten Hand des Steuerberaters!

Was sollte man mitbringen?

Prinzipiell kann jeder die Prüfung zum Steuerfachwirt ablegen, der die nötige berufliche Erfahrung hat. Im Einzelnen heißt das:

Für ausgebildete Steuerfachangestellte:

Nach drei Jahren Arbeit für einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe können Sie die Prüfung ablegen.

Für Personen mit gleichwertiger Ausbildung:

(zum Beispiel Rechtsanwaltsfachangestellte, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandelskaufleute)

Sie müssen fünf Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, davon mindestens drei bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe.

Für alle anderen:

Sie müssen acht Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, wobei mindestens fünf auf die Arbeit bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe entfallen müssen.

Worin Sie sich beweisen müssen

In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.

In diesen Bereichen werden Sie geprüft

- Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer (Grundzüge))
- Rechnungswesen (Buchführung, Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht)
- Grundzüge der Betriebswirtschaft (Teilgebiete) (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung)
- Wirtschaftsrecht (Grundzüge) (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerberatungsrecht)

Der neue
Steuerfachwirt-
Lehrgang 2023
in Bremen startet am
14. November 2022

Der berufsbegleitende Lehrgang ist eine praxisbezogene Fortbildung. Unsere erfahrenen und engagierten Dozenten gewährleisten eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, die Sie in Ihrer Berufsausbildung und praktischen Tätigkeit erworben haben.

Ziel des Lehrgangs ist die perfekte Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen.

» **Intensives Klausurtraining
in der Klausurwoche und die
Wissensvertiefung im Intensivkurs
kurz vor der schriftlichen Prüfung**

In der Klausurwoche werden die Klausurtechnik und -methode verdeutlicht und durch Übungen eingeprägt. Anhand von Aufgabenstellungen wie in den Originalklausuren wird das Wissen in den drei Teilbereichen der schriftlichen Prüfung gefestigt und vertieft. Die Klausuren werden zeitnah korrigiert zurückgegeben.

Der Intensivkurs bietet eine systematische Wissensfestigung bzw. -auffrischung in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern.

FÖRDERUNG

Für den Lehrgang kann eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – (AufstiegsBAföG) beantragt werden – Informationen erhalten Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt können Sie schneller mehr erreichen. Sie benötigen insgesamt nur noch sechs Jahre praktische Tätigkeit (ab 2021), bevor Sie die Steuerberaterprüfung ablegen können.

FRAGEN beantwortet Ihnen bei der Bremer Steuer-Institut GmbH Frau Jutta Köpsel unter Telefon 0421 59 58 413 oder koepsel@stbv-bremen.de.

Unsere Infomappe für den Steuerfachwirt-Lehrgang 2023 finden Sie auf unserer Homepage unter www.stbv-fortbildung.de.



Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.:

- ab 36,20 Euro mtl. Beitrag*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/steuerberater



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag.
(Stand: 1.2.2022)

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

Steuertricks als Geldeinnahme



Prof. Dr. Franz Jürgen Marx spendet dem Museum Wilhelm Busch seine Buch-Tantiemen

Zweihundert Cartoons als wirksames Mittel zur Linderung akuter und chronischer Steuerschmerzen hat Prof. Dr. Franz Jürgen Marx als Herausgeber in seinem Buch »Wunsch und Wirklichkeit. 200 ganz legale Steuercartoons« zusammengetragen. Die Tantiemen seines Wegweisers durch Steuerlabyrinth und Steurdickichte spendet der Autor dem Museum Wilhelm Busch. Heute wurde der erste Scheck über 3.000 Euro übergeben.

„Ich fühle mich dem Museum Wilhelm Busch als Mitglied der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V. seit Jahren sehr verbunden – meine Tantiemen sollen dem Haus in diesen schwierigen Zeiten helfen“, erläutert Prof. Dr. Franz Jürgen Marx seinen Impuls für diese Spende. Gemeinsam mit Klaas Jarchow vom KJM Buchverlag, in dem das Buch erschienen ist, übergab er heute den ersten Scheck über 3.008,72 Euro – seine Tantiemen für 2021 – an den Vorsitzenden der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V., Joachim Werren. „Wir sind begeistert von diesem Engagement für die Kultur und für das Museum Wilhelm Busch. Dass uns gerade ein Werk über Steuertricks einmal Einnahmen ins Haus bringen würde, ist eine schöne Überraschung“, freut sich der Vorsitzende des Trägervereins des privat geführten Museums über die Spende, die auch in den kommenden Jahren fortgesetzt wird.

„Eine der Säulen unserer Museumsarbeit ist das Bewahren von Kunst – wir werden das Geld für die Sicherung der Bestände nutzen“, freut sich auch Museumsdirektorin Dr. Gisela Vetter-Liebenow, die mit dem Haus nach Jahren der Pandemie und der aktuellen Energiekrise vor großen Herausforderungen steht.

Franz Jürgen Marx, seit 1998 Universitätsprofessor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bremen, Steuerberater und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST) sowie Vorsit-

zender des Forums für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V., hatte die Steuercartoons über Jahrzehnte zusammengetragen. Das Werk ist bereits im Folgejahr seines Erscheinens in der dritten Auflage am Markt. Die Spende der Buch-Tantiemen ist auch für den KJM-Verlag besonders, wie Klaas Jarchow erläutert: „Immer mal wieder nutzen Autoren ihr Honorar, um eine Herzensangelegenheit zu unterstützen, aber ein Museum war bisher nie dabei.“

Quelle: Pressemitteilung, Hannover, 8. September 2022
Pressekontakt: Annette Langhorst M. A., Dipl.-Journalistin
Tel. 0511 16 99 99 17, E-Mail: presse@karikatur-museum.de
www.karikatur-museum.de



Joachim Werren, Vorsitzender der Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V., Klaas Jarchow, Klaas Jarchow Media Buchverlag GmbH & Co. KG, Tantiemen-Spender Prof. Dr. Franz Jürgen Marx und Museumsdirektorin Dr. Gisela Vetter-Liebenow (v.l.n.r.)



QUALITÄT FÜR IHRE STEUERKANZLEI

Im Interview:
Qualitätsberater
Robert Hebler
und Bernd Koch



Wer seine Kanzlei weiterentwickeln und Top-Mandanten sowie gute Mitarbeiter gewinnen und halten möchte, kommt früher oder später an einer Qualitätsmanagement-Zertifizierung nicht vorbei. Sowohl zum Erlangen der Zertifizierungsreife als auch für die Zertifizierung selbst mussten bisher viel Zeit, Geld und Ressourcen investiert werden.

Mit REVOLUTION:Q, einer Partnerinitiative verschiedener Steuerberaterverbände, ist der Weg zur Zertifizierungsreife nach der DIN EN ISO 9001 wesentlich einfacher geworden. Derzeit haben schon 160 Kanzleien diesen Weg zur Zertifizierung erfolgreich absolviert.

Eine Initiative von



Aktuelles



„Brachliegende Qualitäts-
potenziale werden in
messbaren Erfolg verwandelt.“

Robert Hebler
Dipl.-Ing. (FH), EFQM-Assessor,
EOQ/TQU-Manager,
QM-Trainer (StBS AG)

„Die Auftragsarbeit wird
profitabler und das
Tagesgeschäft einfacher.“

Bernd Koch
Finanzökonom (EBS),
Qualitätsbeauftragter (TÜV)
QM-Trainer (StBS AG)



Was ist das Revolutionäre an REVOLUTION:Q?

Bernd Koch: Revolutionär ist die kurze Projektzeitspanne und der minimale Aufwand für die Beteiligten in der Kanzlei, um eine beeindruckende Qualitätsbilanz zu erreichen. Mit REVOLUTION:Q erreicht eine Steuerberatungskanzlei innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001. In dieser Zeitspanne wird aus einem vorstrukturierten Muster-Qualitätsmanagementsystem (kurz QMS) ein an die Kanzleibesonderheiten angepasstes QMS. Sichtbarer Erfolg des abgeschlossenen Projektes ist die anschließende Zertifizierung durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen. Mitarbeiter und Kanzleileitung sind bei

Überreichung des Zertifikats stolz auf die erbrachten Leistungen und zufrieden mit den spürbaren Qualitätsverbesserungen im Tagesgeschäft.

Robert Hebler: In dieser Zeitspanne werden das Qualitätsbewusstsein aller Beteiligten erhöht, vorhandene Kanzelestrukturen an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der interessierten Parteien wie beispielsweise Mandanten, potenzielle Mandanten, Kanzleileitung, Mitarbeiter, potenzielle Mitarbeiter, Kooperationspartner, Gesetzgeber ausgerichtet und elf Leistungsprozesse nach einem wirkungsvollen Prozessstandard aufgebaut.

GESTERN: HÜRDEN



Robert Hebler: Dieser Prozessstandard ermöglicht, das vorhandene Know-how schnell abzubilden. So werden die vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten für alle verfügbar und gesichert. Diese Phase der Standardisierung gleicht einer Inventur, die eine nachfolgende Optimierung-/Weiterentwicklung der Leistungsprozesse überhaupt erst ermöglicht.

Bernd Koch: Schon am ersten Projekttag, der Startveranstaltung in der Kanzlei, wird auf einer von uns anonym erfassten Grundlage eine Aufstellung über alle jährlichen Ärgernisse und Auftragsstörungen erstellt. Diese werden in Zeitverlusten und ggfs. auch in Eurobeträgen ausgewiesen. Das Qualitätspotenzial wird damit für alle Anwesenden transparent und der Wunsch, dieses Potenzial zu nutzen, geweckt. Revolutionär ist die sicht- und messbare Veränderung. Alle Mitarbeiter sind aktiv in Verbesserungsprozesse eingebunden. Die Mitarbeiter spüren einen persönlichen Nutzen durch die Reduktion von Ärgernissen und Störungen.

Wie kann man sich REVOLUTION:Q als Projekt in einer Steuerberatungskanzlei vorstellen?

Robert Hebler: Die Kanzleileitung nimmt mit meist ein bis zwei interessierten Mitarbeitern an den angebotenen Infoveranstaltungen der Verbände für ca. zwei Stunden und/oder an einer individuell vereinbarten Online-Präsentation teil, um sich umfassend über REVOLUTION:Q zu informieren. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit jeder organisatorischen Veränderung einhergeht, deshalb werden alle Fragen, Ängste und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit diesem Veränderungsprojekt gesehen werden, im Vorfeld besprochen und geklärt.

Die Vorgespräche dienen auch dazu, bewusst zu machen, dass bei fehlendem Veränderungswillen und fehlender Durchsetzungskraft der Kanzleileitung das Projekt unwillkürlich scheitern wird. Entscheidungsrelevant für die Kanzleileitung sind oft die nachfolgenden Projektbestandteile des REVOLUTION:Q-Konzeptes.



REVOLUTION:Q

werden sie zur Qualitätskanzlei.

Projektbestandteile des REVOLUTION:Q-Konzeptes

Coaching von außen schafft Akzeptanz

Kanzleispezifische Projektbegleitung durch erfahrene QM-Berater mit Spezialisierung auf Steuerberatungskanzleien

Straffes extern geführtes Projektmanagement entlastet Kanzleileitung und Mitarbeiter

Ein Disziplinierungsrahmen wie die DIN EN ISO 9001 verkürzt die Projektlaufzeit und zeigt Mitarbeitern und Externen die Ernsthaftigkeit, Qualitätsmanagement in der Kanzlei zu leben.

Eine zeitliche Projektbegrenzung erfordert Schnelligkeit in der Umsetzung und die Notwendigkeit, zum Ende zu kommen!

Neue Strukturen und neues Bewusstsein werden innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und nachhaltig in den Kanzleialltag integriert.

Das Projekt endet mit einem nachweislich dokumentierten Erfolg für alle Beteiligten in Form von Erfolgskennzahlen und einem ISO 9001-Zertifikat.

Bernd Koch: Der Startschuss für das Projekt fällt mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zwischen der Kanzlei und dem Steuerberaterverband. Voraussetzung hierfür ist eine Mitgliedschaft bei einem Steuerberaterverband, der das Konzept REVOLUTION:Q unterstützt. Anschließend wird ein Termin für die Startveranstaltung zwischen Kanzleileitung und QM-Berater vereinbart. Die Startveranstaltung selbst findet, sofern die Platzverhältnisse es ermöglichen, im Besprechungszimmer der Kanzlei statt und dauert von 9:00 bis ca. 16:00 Uhr. Größere Kanzleien oder Kanzleien mit begrenzten Platzverhältnissen buchen auch schon mal für 3-4 Stunden einen Besprechungsraum in einem Hotel, mit gemeinsamem Frühstücksstart. Das kommt bei den Mitarbeitern sehr gut an. Den zweiten Teil der Startveranstaltung kann man dann in der Kanzlei im kleineren Kreis (Kanzleileitung und ein zwei Mitarbeiter zur Projektunterstützung) durchführen.

Robert Hebler: Nach der Startveranstaltung folgen die Online-Meetings. Die Termine werden mit der Kanzleileitung abgestimmt. Die Online-Meetings gewährleisten, dass das Projekt am Laufen bleibt. Hier werden die Projektergebnisse besprochen, offene Fragen geklärt und immer auch neue Qualitätsregelungen erklärt und gestartet bis alle aktuell nur 54 Qualitätsregelungen in der Kanzlei fertiggestellt und freigegeben wurden.



Bestandteile

der Startveranstaltung

Teil 1

Findet in der Kanzlei
(Besprechungszimmer)
oder im Hotel statt

Kennenlernen

Folienvortrag „Bedeutung
des Qualitätsmanagements
systems (QMS)“

Vorstellung beispielhafter
Qualitätsregelungen aus
dem QMS

Bestandsaufnahme der
täglichen Ärgernisse

Aufforderung zum Handeln
mit der Aktion „Jagen und
Sammeln“

Teil 2

Findet in der Kanzlei statt

Projektierung des
Gesamtprojektes

Verantwortlichkeiten
für das QMS festlegen

Gemeinsame Bearbeitung/
Freigabe der ersten
Qualitätsregelungen

Aufgaben bis zum ersten
Online-Meeting besprechen
und festlegen

Termin für das erste Online-
Meeting vereinbaren

Bernd Koch: Anschließend kann die Abschlussveranstaltung vereinbart werden, um die zertifizierungsrelevanten Nachweisdokumente wie Auditjahresplanung, Risiken- und Chancenanalyse und Qualitätsbericht fertigzustellen. Die Abschlussveranstaltung beinhaltet auch einen Schulungsteil „Interne Audits“, bei dem die anwesenden Mitarbeiter und die Kanzleileitung zu internen Auditoren/innen qualifiziert werden. Die Kanzlei erreicht in diesem Moment die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001.

Robert Hebler: Zum Konzept gehört auch die Koordination des Zertifizierungstermins, indem wir den Kontakt zur Zertifizierungsgesellschaft und zum Auditor herstellen. Die Aufbauphase des QM-Projektes endet mit der Bestätigung des externen Auditors, dass die Zertifizierung erfolgreich bestanden wurde. Die Kanzlei erhält wenig später von der Zertifizierungsgesellschaft ein DIN EN ISO 9001-Zertifikat.

Das Zertifikat gibt Auskunft über die relevante Bezugsnorm (ISO 9001:2015), die Leistung und den Geltungsbereich, nach denen die Kanzlei zertifiziert wurde. Das Zertifikat ist aber noch mehr: Es gibt den Mitarbeitern eine positive Rückmeldung und damit die Sicherheit, auf dem richtigen Weg zu sein. Eine Zertifizierung ist keine einmalige Anstrengung, sondern vielmehr der Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses. Denn mit dem Zertifikat geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, sich selbst regelmäßig zu hinterfragen, permanent Optimierungspotenzial zu identifizieren und flexibel notwendige Änderungen vorzunehmen. Die jährlichen Überwachungsaudits sowie die Re-Zertifizierung nach drei Jahren stellen dies vonseiten des Zertifizierers sicher.

Bernd Koch: Das Ende der QMS-Aufbauphase ist der Start in die QMS-Ausbauphase, weil Qualitätsmanagement nicht mit der Zertifizierung endet, sondern täglich im Tagesgeschäft gelebt und verbessert werden muss.

Die Aufbauphase von

REVOLUTION:Q

1

Individuell abgestimmte
Startveranstaltung in der Kanzlei.
Hier werden alle Beteiligten
(Kanzleileitung und Mitarbeiter)
einbezogen.

2

Anschließende
Projektverfolgung durch
abgestimmte und regelmäßig
stattfindende Online-Meetings,
um den Projektfortschritt zu
gewährleisten.

3

Finalisiert wird das Projekt durch
die in der Kanzlei stattfindende
Abschlussveranstaltung.

Unterstützen Sie die Mitarbeiter und die Kanzleileitung bei der Weiterentwicklung des QMS? Und was passiert, wenn im Folgejahr die Re-Zertifizierung ansteht? Sind die Kanzleien dann auf sich allein gestellt?

Bernd Koch: Die Weiterentwicklung der QM-Systeme und die damit anfallende Kanzleiunterstützung sind elementare Bestandteile des Konzeptes REVOLUTION:Q. In regelmäßigen Abständen (4 x jährlich) werden für die Weiterentwicklung der QM-Systeme spezielle Veranstaltungen (= Kanzleiwerkstätten) angeboten. Die Kanzleiwerkstätten werden zu den Themen Strategie, Kanzleimanagement, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse angeboten. Die Teilnahme ist unbegrenzt für alle Mitarbeiter der Kanzlei möglich. Beispielsweise haben wir im November 2020 die Kanzleiwerkstattreihe „Interne Audits“ als Webinar an fünf verschiedenen Terminen für die Mitgliedskanzleien und deren Mitarbeiter angeboten.

MORGEN: CHANCEN



REVOLUTION:Q

WERDEN SIE ZUR QUALITÄTSKANZLEI.



DIE
ZEIT IST
REIF...

... ZERTIFIZIERUNGSREIF!

JETZT ANMELDEN:

www.revolution-q.de



Effizient zur QMS-Zertifizierungsreife.



REVOLUTION:Q

Robert Hebler: Die Kanzleien haben zusätzlich aber auch die Möglichkeit, einen persönlichen Online-Termin mit uns zu vereinbaren, um kanzleispezifische QM-Aufgabenstellungen individuell mit uns zu besprechen. Viele Kanzleien greifen auf diesen Online-Service zurück, um die jährlich anstehenden Zertifizierungstermine schnell und unkompliziert gemeinsam vorzubereiten oder um mit uns als QM-Sparringspartner, über aktuelle Weiterentwicklungen des QMS zu sprechen.

Warum sollten Steuerberatungskanzleien jetzt ihr REVOLUTION:Q-Projekt starten?

Robert Hebler: Weil die Welle der Veränderungen bereits da ist. Sie rollt über den Steuerberatermarkt hinweg. Wer jetzt nur über seichte Veränderungen nachdenkt, ohne etwas an den strukturellen und organisatorischen Systemen tun zu wollen, wird von den Geschehnissen überrollt. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützt die Selbstlernfähigkeiten der Kanzleiorganisation fundamental. Die Selbstlernfähigkeit steht hier für die höchste Form der Organisationsentwicklung und bedeutet, dass sämtliche Herausforderungen, Risiken wie Chancen strukturierter und somit kosteneffizienter angenommen und umgesetzt werden.

Bisher waren zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme bei Steuerberatungskanzleien eher die Ausnahme, da Projektaufwand und erwarteter Nutzen meist intransparent waren. REVOLUTION:Q bringt Licht ins Dunkel, da der zeitliche und personelle Projektaufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems vollständig transparent und der Nutzen messbar ist.

Bernd Koch: Zusätzlich steigen die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Kanzleien. So geht es aktuell darum, sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, die Marktanforderungen der Digitalisierung und des Risikomanagements zu bewältigen und berufsrechtliche sowie gesetzliche Bestimmungen mit standardisierten Kanzleiprozessen praxisgerecht umzusetzen. Nach einem REVOLUTION:Q-Projekt sind die hierfür erforderlichen Qualitätsregelungen im Kanzleialltag integriert.

Aktuelles

Standard-Leistungsprozesse

bei REVOLUTION:Q



Machen Sie heute den ersten Schritt, um schon morgen von einer QMS-Zertifizierungsreife zu profitieren.

Vereinbaren Sie jetzt Ihre kostenlose, telefonische Erstberatung durch unsere QMS-Experten:

Robert Hebler:
+49 (0) 174 9908087

Bernd Koch
+49 (0) 170 5484243





Wie der Mittelstand zukünftig seine Potenziale optimal entfalten kann

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft weiterzuentwickeln. Dabei ist es wichtig, dass die Politik besonders die Belange des Mittelstands, zu denen auch die Angehörigen der Freien Berufe zählen, im Auge behält – ohne selbst lenkend einzugreifen. Oder wie Ludwig Erhard es in „Wohlstand für Alle“ formulierte: „Nicht der Staat hat darüber zu entscheiden, wer im Markt obsiegen soll, (...) sondern ausschließlich der Verbraucher, Qualität und Preis bestimmen Art und Richtung der Produktion.“

Aktuell stehen die mittelständischen Unternehmen und die Angehörigen der Freien Berufe vor allem vor der Herausforderung, die wirtschaftlichen Folgen des Ukrainekrieges aufzufangen. Dabei belasten sie insbesondere die steigenden Energiepreise. Zugleich ist zu erwarten, dass die Nachfrage der privaten Haushalte nach Produkten und Dienstleistungen umso mehr sinken wird, je stärker die allgemeinen Lebenshaltungskosten steigen. Dies würde besonders stark diejenigen Selbstständigen treffen, die schon unter der Pandemie gelitten haben, wie beispielsweise die Kulturschaffenden und den gastronomischen Bereich. Zudem ist noch nicht absehbar, wie sich die Pandemie in der kälteren Jahreszeit entwickeln und wirtschaftlich auswirken wird. Eine weitere Herausforderung liegt im zunehmenden Fachkräftemangel sowie im strukturellen Wandel, der sich im Zuge der Pandemie in vielen Wirtschaftszweigen beschleunigt hat. Letzteres bedeutet vor allem, kontinuierlich sowohl die Mitbewerber als auch digitale Entwicklungen zu beobachten, um gegebenenfalls frühzeitig das eigene Geschäftsmodell anpassen zu können. Dass die Unternehmen ebenso wie die Angehörigen der Freien Berufe hierzu prinzipiell in der Lage sind, haben viele von ihnen in den vergangenen zwei Jahren anschaulich bewiesen.

Der rahmenorientierten Ordnungspolitik den Vorzug geben

Während der Pandemiemonate war es zweifellos wichtig und sinnvoll, dass der Staat in den Markt eingegriffen hat. Schließlich handelte es sich bei der Corona-Pandemie um einen exogenen Schock, der den Mittelstand unvermittelt getroffen hat. Im Hinblick auf die Folgen des Ukrainekrieges gilt es jedoch zu unter-

scheiden, ob die Notlage der Unternehmen auf einer existenzgefährdenden Ausnahmesituation oder auf dem unternehmerischen Risiko beruht: Haben sich die Selbstständigen trotz des erhöhten Risikos, das spätestens seit der russischen Krimbesetzung in 2014 erkennbar war, in Russland engagiert, ist dieses Risiko mit den damit verbundenen ökonomischen Chancen abgegolten. Anders ist die Situation im Hinblick auf die gestiegenen Energiepreise zu bewerten: In diesem Fall wären staatliche Unterstützungsmaßnahmen gerechtfertigt, da der Ukrainekrieg im Februar 2022 unvermittelt und unerwartet begann und kein Unternehmen kurzfristig nennenswerte Substitutionsmöglichkeiten aufbauen konnte.

Im Hinblick auf die ambitionierten Ziele im Klimaschutz sollte dagegen die Bundesregierung nicht versuchen, die Entwicklung zur sozial-ökologischen Marktwirtschaft mit Hilfe von sektoralen und betriebsbezogenen Unterstützungsleistungen umzusetzen. Stattdessen sollte sie Mittelstandspolitik als Querschnittspolitik sehen und verstehen: So sollten schon im Vorfeld von Regulierungen die Belange des Mittelstands in allen Ressorts mitgedacht und berücksichtigt werden. Dass dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall war, zeigt sich am aktuellen Beispiel der EU-Taxonomie, die Nachhaltigkeitskriterien für verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten definiert. Von der Anwendung der Taxonomie und einer Berichtspflicht in Bezug auf die eigene Nachhaltigkeit sind kleinere Unternehmen – und damit der größte Teil des Mittelstands – zwar noch formal ausgenommen. Gleichwohl werden die Taxonomie-Kriterien zunehmend bei der Kreditvergabe von Banken sowie in der Zusammenarbeit zwischen Mittelstand und

Freie Berufe

berichtspflichtigen Großunternehmen relevant. Der Erfüllungsnachweis von Nachhaltigkeitskriterien ist jedoch sehr aufwändig und nur unzureichend auf die begrenzten Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn die neue Bundesregierung ihr avisiertes Ziel des Bürokratieabbaus mit aller Kraft angeht.

Wieder den Sinn von Bürokratie erkennbar machen

Bislang nehmen viele Mittelständler die Bürokratiebelastung – trotz der mittlerweile vier Bürokratieentlastungsgesetze – als überbordend wahr. Allerdings verbinden viele Selbstständige mit Bürokratie auch weit mehr als nur die gesetzlich definierten Dokumentations- und Informationspflichten. Sie zählen ebenso berufsspezifische Vorgaben von nicht-staatlichen Institutionen mit Regelungsbefugnis dazu, wie beispielsweise von Kammern und Berufsgenossenschaften. Das Problem: Je mehr sich die Angehörigen der Freien

Berufe sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer von den bürokratischen Anforderungen überlastet fühlen, desto mehr verkennen sie den eigentlichen Nutzen von Bürokratie: Gleichbehandlung sowie Rechts- und Planungssicherheit. Diese Aspekte empfinden die Angehörigen des Mittelstands jedoch als eine der wichtigsten Grundlagen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wie unser Zukunftspanel Mittelstand in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat.

Quelle: Aktualisierter Gastbeitrag von Prof. Dr. Friederike Welter, aus „der freie beruf“, Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 1/2022)

Zur Person: Prof. Dr. Friederike Welter ist Präsidentin des IfM Bonn und Professorin an der Universität Siegen. Für ihre Forschung über kleine und mittlere Unternehmen ist die Ökonomin bereits mehrfach international ausgezeichnet worden.

ANZEIGE

IHR ONLINEKURS FÜR DATENSCHUTZ

DER DATENSCHUTZ-COACH FÜR STEUERKANZLEIEN

Erklärvideos, Anleitungen, Muster und Vorlagen
für alle, die beim Datenschutz
das Ruder selbst in der Hand halten wollen.

MUNKER
Datenschutz

Fragen? Gerne an info@munker.info
oder per Telefon unter 08807 - 24 44 70.

Infos und Preise auf
www.datenschutz-coach.com

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Kanzlei-Partner:in gesucht? datev.de/kanzleiboerse



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Auf zu neuen Ufern: Change-Management im Betrieb, Teil 2

Information und Überzeugung

Neuland betreten „Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“ – schrieb Hermann Hesse. Damit das auch in der Belegschaft so gesehen wird, braucht es mentale Unterstützung.

„Immer weiter so“ hat ausgedient. Will ein Unternehmen in der modernen Arbeitswelt oder gar auf globalen Märkten erfolgreich bleiben, müssen Strukturen regelmäßig hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Das ist für den einzelnen Beschäftigten nicht immer einfach. Daher sollten Arbeitgeber und Führungskräfte Veränderungen glaubwürdig, persönlich und vor allem frühzeitig kommunizieren. „Je nach Umfang und Unternehmensgröße mindestens zwei, drei Monate bis zu einem Jahr im Voraus“, schlägt Professor Gerhard Roth vor. Denn Unsicherheiten und „Flurfunk“ sind eine große Belastung für die Psyche.

Das können Führungskräfte für ihre Beschäftigten tun: „Speziell am Anfang eines Change-Prozesses spielt in der Kommunikation die Wertschätzung der bisher geleisteten Arbeit eine große Rolle“, sagt Viktor Vehreschild, Psychologe und Teamleiter Gesundheitsmanagement am Institut für Betriebliche Gesundheits-

förderung in Köln. „Eine Führungskraft sollte würdigen, was das Team aufgebaut hat und dass diese Leistungen das Unternehmen bis an den aktuellen Punkt gebracht haben.“ Wichtig hierbei: deutlich hervorheben, dass nicht alles Alte schlecht und alles Neue gut ist. Verändern und Bewahren – beides hat seine Berechtigung.

Dann gilt es, in Informationsveranstaltungen die Notwendigkeit für Veränderungen in größere Zusammenhänge zu setzen, auf Unsicherheiten einzugehen und die Komplexität zu erklären. „Und zwar lieber dreimal erläutern und so, dass es alle verstanden haben, als einmal zu wenig“, rät der Psychologe. Denn Veränderung erzeugt immer auch Angst, und die ist bekanntlich nicht nur ein schlechter Ratgeber, sondern hemmt die Begeisterung, die im besten Fall durch gelungene Kommunikation in der Belegschaft aufkeimt.



Emotionale Ebene beachten.

Wenn Mitarbeiter eher emotional als rational auf Veränderungen reagieren, sollten Führungskräfte nicht verwundert sein, denn: „Bei Veränderungen und Entscheidungen geben die unbewussten Anteile unserer Persönlichkeit den Ton an“, sagt Neurobiologe Roth. „Verstand und Vernunft sind eher nachrangig und Ar-

gumente wie Alternativlosigkeit total falsch.“ Es geht bei der internen Kommunikation also immer darum, Change-Prozesse nicht nur kognitiv, sondern auch auf emotionaler Ebene begreifbar zu machen. Ansonsten drohen innere Kündigung und Fluktuation – beides Kostenfallen, die sich mit intensiver Informationspolitik vermeiden lassen.

Auf zu neuen Ufern: Change-Management im Betrieb, Teil 3

Wertschätzende Kommunikation

Andere Perspektive einnehmen Gesunde Führung beginnt mit einem offenen Ohr für Mitarbeiter und wertschätzender Kommunikation – gegebenenfalls begleitet von externen Experten.

Um ein Unternehmen vor dem Aus zu retten, hilft manchmal nur der ganz große Wurf: eine umfassende Neuorganisation, eine Fusion, die Verlagerung oder Zusammenlegung von Standorten, meist verbunden mit Stellenabbau. Für die Belegschaft bedeutet das die größtmögliche Unsicherheit. „Dann ist Kommunikation wichtig, Transparenz aber noch wichtiger“, unterstreicht Professorin Jutta Rump, „außerdem verbindliches und konsequentes Handeln.“ Zur Wertschätzung gehört, Zuversicht auszusprechen, wenn es angebracht ist, aber auch offen zu kommunizieren, wenn Einschnitte bevorstehen. Das ist verlässlicher als eine „Hängepartie“, die krank machen kann.

Das können Führungskräfte für ihre Beschäftigten tun:

Neben den offensichtlichen Angeboten wie wertschätzender Kommunikation und Informations- und Teambesprechungen können Einzelgespräche ein gutes Mittel sein, Mitarbeitern zu helfen. Die Gewissheit, ein stets

offenes Ohr für Sorgen und Ängste in der Nähe zu wissen, kann Unsicherheiten mindern. Und auch hier wieder: Die Mitarbeiter in Change-Prozesse einzubinden ist Pflicht. Rump: „Kein Mensch kann Komplexität und Geschwindigkeit der neuen Arbeitswelt allein bewältigen. Zu Wertschätzung zählen Partizipation, also die Mitarbeiter zu Beteiligten zu machen, sowie Agilität, Hierarchiefreiheit und Zusammenarbeit auf Augenhöhe.“ So kommt manch wertvoller Ratschlag oder Hinweis aus der Belegschaft, die besser mit den Abläufen vertraut ist. Dementsprechend spielt wertschätzende Kommunikation – am besten auf kurzem Weg – in allen Phasen des Veränderungsprozesses sowie bei gutem Führungsverhalten generell eine wichtige Rolle. „Führungskräfte sollten regelmäßig ein Stimmungsbild innerhalb der Belegschaft einholen“, rät Psychologe Viktor Vehreschild, und „sich quer durchs Unternehmen fragen“. Also unbedingt auch mit Mitarbeitern reden, mit denen man sonst nicht viel zu tun hat.

Nachrichten

Gesundheit einen Raum geben.

Auch Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) kann Wertschätzung ausdrücken. Es hilft nicht nur präventiv und aktiv gegen konkrete Erkrankungen, sondern sendet der Belegschaft ein Signal der Anerkennung: Die Firma investiert in meine Person und Arbeitskraft. Ich werde gebraucht. Neben längerfristig geplanten Maßnahmen nennt Psychologe Vehreschild auch das „BGM von unten“, also Gesundheitsförde-

rung auf direktem Weg. Bekommt die Führungskraft zum Beispiel mit, dass ein Mitarbeiter eine Ausbildung zum Yogalehrer macht, könnte sie ihm vorschlagen, im Betrieb Kurse anzubieten. „Das muss nicht immer groß organisiert werden“, empfiehlt er. „Wichtig ist, Stimmungen und Ideen wahrzunehmen, ihnen Raum zu geben und ruhig mal kleine Experimente zu wagen.“

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 1-2022“

Die drei Change-Persönlichkeiten

Menschen gehen mit Veränderungen sehr unterschiedlich um. Hirnforscher Professor Gerhard Roth teilt die Belegschaft in drei Persönlichkeitsgruppen ein:

1. Etwa zwei Drittel nehmen kleinere Veränderungen bereitwillig hin. Die Akzeptanz sinkt jedoch, je einschneidender die Prozesse für die Lebensgewohnheiten sind. Es gilt, den Kipppunkt zu erkennen und die Kommunikation zu vertiefen.

wollen. Es gibt kulturelle Unterschiede – in Deutschland spielen Sicherheit und Kontinuität eine größere Rolle. Im Umgang mit diesen Mitarbeitern hilft: Mut machen, Chancen aufzeigen.

2. Rund 10 Prozent lehnen Veränderungen ab. Sie werden auch „Loss Avoiders“ oder „Harm Avoiders“ genannt, da sie Verlust oder Schmerz befürchten und dem ausweichen (engl. avoid)

3. Sogenannte Sensation Seekers haben großen Spaß an Veränderungen. Sie sind immer auf der Suche nach Neuem. Wer sie halten will, sollte ihnen Abwechslung bieten.



*Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!*



Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: In Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile



Auszeit für Angehörige

Pflegezeiten Wenn ein naher Angehöriger gepflegt werden muss, können sich Beschäftigte dazu vom Job freistellen lassen. Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?

Im Pflegezeitgesetz hat der Gesetzgeber arbeitsrechtliche Regelungen getroffen, um die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Pflegeaufgaben zu erleichtern. Folgende Angebote gibt es:

Auszeit im Notfall: Bis zu 20 Arbeitstage (anstatt 10 Arbeitstage) können sich Arbeitnehmer freistellen lassen, um die Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren. Die pandemiebedingte Sonderregelung gilt bis zum 30. Juni 2022. In dieser Zeit zahlt der Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt, es sei denn, der Entgeltanspruch wurde in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder individuell geregelt. Wenn der Arbeitgeber für die Freistellung kein Entgelt zahlt, bleibt die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers bestehen. Es fallen keine Beiträge an.

Pflegezeit: Ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung können Arbeitnehmer in den folgenden Fällen ganz oder teilweise für längstens sechs Monate von der Arbeit freigestellt werden: Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase

Der Anspruch besteht nur bei Arbeitgebern, die mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigen. Lässt sich der Beschäftigte teilweise von der Arbeit freistellen, ist er weiterhin versicherungspflichtig. Erfolgt eine vollständige Freistellung, gilt die Beschäftigung ab dem ersten Tag der Pflegezeit als nicht fortbestehend. Die Versicherungspflicht endet sofort.

Familienpflegezeit: Seit 2015 haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, wenn sie in einem Betrieb mit mehr als 25 Arbeitnehmern beschäftigt sind. Sie sind für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Während der Familienpflegezeit bleibt der Beschäftigte in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig. Die Beiträge werden aus dem reduzierten Gehalt in der Pflegephase berechnet.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 2-2022“

ALLES in BALANCE



Vorbildfunktion
Durch die Digitalisierung rücken Privat- und Arbeitsleben näher zusammen. Dabei ist die Trennung von Arbeit und Freizeit von zentraler Bedeutung, um Stresserleben und Erschöpfung vorzubeugen. Wie Führungskräfte die Life-Balance ihrer Mitarbeiter unterstützen können.

Digitales Arbeiten ermöglicht zwar eine hohe Flexibilität, durch die zeit- und ortsunabhängige Beschäftigung verschwimmen die Grenzen zwischen Job und Freizeit allerdings auch zunehmend. Beschäftigte, denen es gelingt, eine gesunde Balance zwischen Arbeit und Freizeit herzustellen, sind dauerhaft leistungsfähiger. Wem es hingegen schwerfällt, nach Feierabend abzuschalten und sich ausreichend zu erholen, der ist auf Dauer weniger belastbar. Hier zählt jedoch nicht nur die individuelle Kompetenz, Grenzen zu setzen und einzuhalten, auch Arbeitgeber und Führungskräfte stehen in der Pflicht, die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter vor Ort und im Homeoffice gesundheitsförderlich zu gestalten – etwa, indem sie Zeiten der Erreichbarkeit festlegen. Aufgrund ihrer Vorbildfunktion

sollten Vorgesetzte mit gutem Beispiel vorangehen. Ob per E-Mail, während einer Online-Konferenz oder vor Ort im Unternehmen: Wer Personalverantwortung trägt, kann im Team das Thema Life-Balance ansprechen und die Relevanz für die Gesundheit verdeutlichen. Hilfreich ist auch ein Regelkatalog, an dem durch neue Erfahrungswerte kontinuierlich gearbeitet wird.

Wie Führungskräfte die Life-Balance ihrer Beschäftigten fördern

Überblick behalten. Bei vielen unterschiedlichen Projekten ist ein übersichtliches Projektmanagement-Tool hilfreich oder eine realistische Zeit- und Kapazitätenplanung. Aufgaben zu priorisieren und Zeiten im Kalender zu blocken, hilft ebenfalls.

Nachrichten

Erreichbarkeiten festlegen. Wer 24 Stunden am Tag für den Chef und die Kollegen erreichbar ist, hat es schwer, wirklich abzuschalten. Das Festlegen von Zeiten der Erreichbarkeit ist deshalb eine wichtige Voraussetzung, um in den Entspannungsmodus zu kommen. E-Mails und Anrufe spät abends oder am Wochenende sollten ein Tabu sein. Hilfreich ist ein dienstliches Smartphone, das nur während der Arbeitszeiten eingeschaltet ist. Für konzentriert arbeitende Mitarbeiter lohnen sich zudem digitale Auszeiten am Vor- und Nachmittag. Denn laut einer Studie der University of California benötigen wir nach jeder Ablenkung durchschnittlich 23 Minuten, um wieder richtig in das Thema einzutauchen.

Pausen einhalten. Vor allem im Homeoffice werden sie oft vergessen. Doch auch Pausen lassen sich mit Erinnerungsfunktion im Kalender eintragen – so sehen die Kollegen gleich, dass man in diesem Zeitraum nicht erreichbar ist. Zur Reduzierung des Stresslevels ist ein Spaziergang an der frischen Luft optimal.

Routinen schaffen. Um den Arbeitstag gut abzuschließen, unterstützt eine Feierabendroutine: Schreibtisch und Desktop aufräumen, alle Browsertabs schließen,

den Fortschritt im Projektmanagement-Tool eintragen, den nächsten Tag planen und den Rechner herunterfahren. So lässt sich gut in den neuen Tag starten.

Optischen Kontakt halten. Mit den Mitarbeitern im Homeoffice lässt sich auch gemeinsam eine Struktur schaffen – etwa, indem man sich morgens, mittags oder zum Feierabend zu einer Videokonferenz trifft. Auch virtuelle Treffen fördern das Wirgefühls im Team, und gute soziale Beziehungen stärken die psychische Gesundheit.

Gesundheit fördern. Kommunizieren Sie, dass sich die Mitarbeiter im Krankheitsfall zu Hause auskurieren sollen, statt zu arbeiten. Motivieren Sie Ihr Team zudem durch das Vorstellen von Online-Programmen und Apps, für gesunde Ernährung, ausreichend Wasser, einen stabilen Schlafrhythmus, Rücken- oder Entspannungsübungen zu sorgen: Das hält nicht nur fit, sondern fördert auch die Konzentrationsfähigkeit.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 2-2022“

ANZEIGE

Perfekter Kaffee genuss am Arbeitsplatz

X8

- 21 programmierbare Kaffeespezialitäten
- 2 Latte macchiato auf Knopfdruck
- 5 l Wassertank
- 1000 g Bohnenbehälter
- empfohlene Tageskapazität bis 80 Tassen

www.juragastroworld.de

jura





Eine bessere Gesundheitsversorgung löst Blockaden im Bereich der verdeckten Gewinnvernichtung

Immer mehr deutsche Firmen machen sich große Sorgen aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der Auswirkungen auf die Personalkosten durch das steigende Durchschnittsalter der Mitarbeitenden. Durch steigende krankheitsbedingte Fehltage und Fluktuationskosten wird das Betriebsergebnis negativ beeinflusst.

Ein Beitrag von Andreas Trautner, KV-Experte und Sachverständiger KV in Zusammenarbeit mit der U1 Solutions GmbH



Fragt man konkret nach den Buchungspositionen „AU-Tage“, „Fluktuationskosten“ oder „Kosten für das Onboarding“ sowohl im Bereich der Steuer als auch der Jahresbilanz der Unternehmen, wird man dazu nichts finden. Diese Bereiche werden als verdeckte oder heimliche Gewinnvernichtung bezeichnet.

Aber warum ist das so? Bei den Aufgaben und Zielen in der Personalverwaltung gibt es grundsätzlich zwei Sichtweisen innerhalb der Unternehmen. Zum einen die nichtökonomischen und zum anderen die ökonomischen Ziele der Personalwirtschaft. Der Bereich der ökonomischen Ziele beschäftigt sich mit wirtschaftlichen Zielen, bei denen es u.a. um die Steigerung der Produktivität der einzelnen Mitarbeitenden und deren Qualifizierung geht. Alles in allem muss das Ziel eines jeden Unternehmens sein, die personalwirtschaftlichen Themen ins Controlling zu bringen. Am Ende des Geschäftsjahres sollte ein möglichst effektiver Einsatz der Ressource Mitarbeitende erreicht werden. Dies passiert

in der Praxis allerdings in einigen Bereichen nicht oder nur wenig effektiv. Die Bereiche der verdeckten oder heimlichen Gewinnvernichtung – wie oben beschrieben – sind nicht sichtbar und damit auch nicht buchbar. Nur die wenigsten Unternehmen haben Zahlen vorliegen, die die Themen krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Fluktuationskosten transparent machen. Aber nur durch eine konkrete Sichtbarmachung durch Transparenz und damit Berechnungsmöglichkeit der personalökonomischen Daten lassen sich diese Bereiche auch in der Jahresbilanz berücksichtigen.

Das steigende Durchschnittsalter der Bevölkerung im Ganzen wirkt sich immer mehr auch auf die Unternehmen in Form deutlich zunehmender Ausfallzeiten durch Krankmeldungen aus. Wenn die „Maschine Mensch“ mehr Betriebsstunden und damit Berufsjahre auf der Haben-Bilanz-Seite hat, entstehen zwangsläufig im Mittel auch mehr Fehlzeiten. Die Häufigkeit von Krankheiten oder gesundheitlichen Beschwerden

Nachrichten

nimmt zu und die Genesungszeiten verlängern sich durch häufigere Begleiterkrankungen. Die „Maschine Mensch“ braucht also immer mehr Wartungsintervalle und Werkstattzeiten. Im Bereich der Gesundheit folglich mehr medizinische Versorgung, mehr Werkstatttermine in Form von Krankenhausaufenthalten und mehr Ersatzteile.

All dies führt zu immer mehr Stillstand der Mitarbeitenden und damit aufseiten der Unternehmen zu immer weiter steigenden indirekten Personalkosten im Bereich von Produktionsausfall. Mitarbeitende, die sich viele Wochen oder Monate im Krankenstand befinden, versetzen die Unternehmen nicht in die Lage, Waren herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen und führen damit zwangsläufig zu einer deutlich schlechteren „Rendite“ im Bereich des Humankapitals.

Aus Sicht der Unternehmen muss das klare Ziel sein, die personalwirtschaftlichen Themen mit einem „Return on Investment of Human Capital“ anzustreben. Dies wird aber zunehmend durch die verdeckte Gewinnvernichtung nicht erreicht. Eine effektive Lösung als modernes Personalsteuerungsinstrument ist eine bessere Gesundheitsversorgung.

U1 Solutions GmbH
Wirtschafts- und Unternehmensberatung
Schlachte 27-28, 28195 Bremen
Telefon 0421 33111428
E-Mail info@u1-solutions.de
www.u1-solutions.de

ANZEIGE

ANDREAS TRAUTNER

Fluktuationskosten sind in Jahresabschlüssen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht erkennbar. Insbesondere die indirekten Kosten der Fluktuation tauchen entweder gar nicht auf oder verstecken sich in anderen Kostenpositionen. Der Beruf des Steuerberaters sollte es mit sich bringen, diese Bereiche für die Unternehmen sichtbar machen. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis wird auch von personalwirtschaftlichen Themen und dem effektiven Einsatz der Ressource Mensch beeinflusst. Holen Sie sich die neuesten Erkenntnisse und das Wissen für eine nachhaltige Beratung Ihrer Unternehmungskunden. Sie werden es Ihnen danken.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt.
Je Teilnehmer 150,- € zzgl. Umsatzsteuer;
ab 2. Person aus gleicher Kanzlei 75,- € zzgl. Umsatzsteuer.
Inklusive Pausenbewirtung



BUCHUNG ÜBER: www.u1-solutions.de/veranstaltungen

ODER:



22.11.2022

18:00 Uhr - 20:00 Uhr

ATLANTIC Hotel Galopprennbahn
Ludwig-Roselius-Allee 2 | 28329 Bremen

UMLAGEN- OPTIMIERUNG LEICHT GEMACHT

Kleine und mittlere Unternehmen bei den Lohnnebenkosten nachhaltig entlasten. Wie ist das möglich?



Abwesenheitsübersicht 2023 – Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick

Ein Beitrag von StBin Ines Schumann, Dresden



Mit dem Herbst beginnen in vielen Kanzleien häufig schon die Planungen für die Urlaubstage der Mitarbeiter des nächsten Jahres. Zur Unterstützung in der Praxis hat das VerbändeForum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) eine Excellösung mit dem Namen „Abwesenheitsübersicht“ entwickelt. Das Tool wird jährlich aktualisiert und steht allen Mitgliedern der Steuerberaterverbände unter www.stbdirekt.de in der Rubrik DStV Infos/VerbändeForum IT zum Download zur Verfügung.

Die Vorteile des Excel-Tools

Die Mitarbeiter können ihre Urlaubstage planen und sofort sehen, ob ihre Vertretung in diesem Zeitraum anwesend sein wird. Gleichzeitig können andere Abwesenheitszeiten, z.B. aufgrund von Dienstreisen, Weiterbildungen, Krankheiten oder das geplante Abfeiern von Überstunden aktualisiert werden. In meiner Kanzlei planen wir mit dem Tool auch rollierende Spätdienste und unsere Arbeitsberatungstage. So sieht man auf einen Blick, wer wann in der Kanzlei zu erreichen ist. Nach Genehmigung der Urlaube durch die Kanzleileitung wird eine Sicherungskopie erstellt. Zusätzlich werden die Abwesenheiten im Outlook-Kalender eingetragen.

Der Aufbau des Tools

In der ersten Tabelle (Deckblatt und Erläuterungen nicht mitgezählt) erhält jeder eine Übersicht, wie viele Urlaubstage jeder Mitarbeiter hat und wie viele Tage in der Kanzlei in den einzelnen Monaten geplant werden bzw., wenn es dann im „Ist“ auch aktualisiert wird, wie viele Urlaubstage bereits genommen wurden.

In der zweiten Tabelle erhält man die Übersicht, wie viele Tage für welche Abwesenheitsgründe (krank, Kind krank, Urlaub, Sonderurlaub, Überstunden, Lehrgänge etc.) je Mitarbeiter anfallen bzw. angefallen sind. Hier braucht niemand zu rechnen. Ab der dritten Tabelle folgen die einzelnen Monate. Nach dem Dezember sind am Ende noch die Schulferien aller Bundesländer vermerkt und in der letzten Tabelle finden Sie die Feiertage aller Bundesländer. Die bundeseinheitlichen Feiertage sind bereits in den einzelnen Monaten rot markiert, die anderen müssen individuell gekennzeichnet werden. In der Kanzlei färben wir uns zusätzlich die Schulferien gelb ein.

Viele Kollegen und Kolleginnen nutzen das Tool bereits in ihren Kanzleien. Sollten wir auch Ihr Interesse geweckt haben, dann probieren Sie das Excel-Tool für das Jahr 2023 aus. Es ist abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt.-Nr. 373645).

Wir sind bestrebt, unsere Arbeitshilfen und Tools weiter zu verbessern. Falls sich aus Ihrer Sicht bei der praktischen Handhabung Verbesserungsvorschläge ergeben, senden Sie diese bitte jederzeit per E-Mail an die DStV-Geschäftsstelle in Berlin (dstv.berlin@dstv.de). Wir freuen uns auf Ihr Feedback.



Kritisch: DStV zu geplanten Änderungen bei Cloud-Kassen

Das BMF plant, zur Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme nebst zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) weitreichende Änderungen im Anwendungserlass zu § 146a AO zu veröffentlichen. Der Änderungsvorschlag wirft jedoch teils mehr Fragen auf, als dass er Rechtssicherheiten schafft. In seiner Stellungnahme zum BMF-Entwurf fordert der Deutsche Steuerberaterverband e. V. diverse Konkretisierungen und Klarstellungen.

Gerade einmal ein gutes Jahr ist vergangen, dass die letzte Frist im Zusammenhang mit der mitunter recht holprigen Umrüstung elektronischer Kassen auf TSE abgelaufen ist. Schon droht neue Aufregung: Das BMF sieht weiteren Regelungsbedarf. Insbesondere in puncto Ausfall der TSE oder des elektronischen Aufzeichnungsgeräts seien Klarstellungen erforderlich. Enge Rahmenbedingungen für einen Notfallbetrieb sollen den sicheren Fortgang im Offline-Modus bei sog. Cloud-Kassen gewährleisten. Der DStV zeigt in seiner Stellungnahme S 12/22, dass verschärfte Anforderungen an Nachweispflichten vor allem eines sicherstellen: höheren Dokumentationsaufwand und zusätzliche Kosten aufseiten der Anwender.

Ausfall/Störung der TSE: neue eindeutige Kennzeichnung auf dem Beleg erforderlich

Bereits derzeit gilt: „... der Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (muss) auf dem Beleg durch eine eindeutige Kennzeichnung ersichtlich sein.“ Bedurfte es hierfür bislang einer fehlenden Transaktionsnummer oder sonstigen eindeutigen Kennzeichnung, soll künftig der Zeitpunkt der letzten erfolgreichen Signatur die entscheidende Information darstellen. Zwar sollen Kassensysteme, die diese Anforderungen nicht erfüllen, bis 31.12.2023 unter bestimmten Voraussetzungen weiterbetrieben werden können. Dennoch ist es aus Perspektive des DStV höchst bedauerlich, dass die Unternehmer lediglich für einen sehr kurzen zeitlichen Horizont auf die Akzeptanz der von ihnen angeschafften Systeme nebst technischen Vorgaben vertrauen können. Hier sollten zukünftig deutlich längere Zeithorizonte greifen. Zugleich weist der DStV darauf hin: „Gut Ding will Weile haben.“ Sind neue bzw. entsprechend aktualisierte Software-Lösungen nicht rechtzeitig und kostengünstig auf dem Markt, kommen am Ende stets die

Steuerpflichtigen in Bedrängnis. Um etwaigem Umstellungschaos im Einzelhandel mitten im Weihnachtstribel von vornherein vorzubeugen, fordert der DStV für die neuen Vorgaben eine großzügige Ausweitung des Nichtbeanstandungszeitraums etwa bis 31.12.2024.

Notfallbetrieb bei Cloud-Kassen: Verbindungsmaßstäbe lassen Anwender „aus allen Wolken fallen“

Für Cloud-Lösungen ist im BMF-Entwurf Folgendes geplant: „Sofern die Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion erfolgt, ... (das) über eine Internet- oder andere Kommunikationsverbindung angebunden ist, stellt der Ausfall dieser Kommunikationsverbindung einen Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems dar.“ Grundsätzlich vorausgesetzt wird, dass das elektronische Aufzeichnungssystem im normalen Betrieb stabil und störungsfrei läuft. Treten häufiger Störungen auf, seien das elektronische System oder die Einsatzumgebung entsprechend anzupassen.

Problematisch: Die digitale Infrastruktur in Deutschland ist vielerorts alles andere als stabil, Internetverbindungen sind selten dauerhaft störungsfrei. Gerade in ländlichen Regionen bereiten relativ langsame und mitunter durchaus schwankende Internetverfügbarkeiten Schwierigkeiten. Dabei ist es Aufgabe der Politik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Via Verwaltungsanweisungen das Pflichtenheftchen der Unternehmer zu füllen und in Störungsfällen mitunter weitreichende Systemumstellungen zu fordern, erscheint an dieser Stelle nicht angemessen. Dies gilt umso mehr, weil der politische Beitrag – der im Koalitionsvertrag 2021 verkündete umfassende digitale Aufbruch – auf sich warten lässt. Insofern fordert der DStV praktikable und – insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Internetversorgung – angemessene Vorgaben.

Mehr Entlastung für den Betrieb kleiner PV-Anlagen gefordert

Der DStV setzt sich für eine stärkere steuerliche Entlastung beim Betrieb kleiner PV-Anlagen ein. Er regt an, PV-Anlagen bis 30 kW/kWp ertragsteuerlich nicht zu besteuern. Ferner sollten die umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten weiter vereinfacht werden.

Die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem eigenen Hausdach wird immer beliebter. Aber der Betrieb einer solchen Anlage ist mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden – auch steuerlicher Art. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits letztes Jahr versucht, mit einem BMF-Schreiben für Entlastung zu sorgen. Betreiber kleiner PV-Anlagen von einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10 kW/kWp können seither beantragen, dass diese Tätigkeit als Liebhaberei qualifiziert wird. Damit sind sie raus aus der Ertragsbesteuerung.

Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) wären hier noch weitere Entlastungen möglich. Er adressiert die Stellschrauben in seiner DStV-Stellungnahme S 13/22.

Anhebung der Leistungsgrenzen

PV-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stromerzeugung. Die aktuell begünstigte Leistungsgrenze von bis 10 kW/kWp kann in der Praxis jedoch dazu verleiten, über eine größere PV-Anlage gar nicht erst nachzudenken; und das, obwohl auf etlichen Dächern vieler Privathaushalte noch Platz wäre. Damit geht Potenzial zur nachhaltigen Energiegewinnung flöten. Insofern ist die von Christian Lindner, Bundesminister der Finanzen, bekundete Erwägung, die genannte Grenze auf 30 kW/kWp anzuheben, sehr zu begrüßen.

Der Bundesrechnungshof dürfte die Entlastung mangels gesetzlicher Grundlage jedoch kritisch beäugen. Insofern empfiehlt der DStV, die Erleichterung auf rechtssichere Füße zu stellen und die Fiktion der Liebhaberei gesetzlich zu normieren.

Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Das größere Sorgenkind in diesem Zusammenhang ist die Umsatzsteuer. Die ertragsteuerliche Liebhabereifiktion spielt für die Umsatzsteuer keine Rolle. Zwar können Betreiber kleiner PV-Anlagen von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Aber von Erklärungspflichten entlastet sind sie damit nicht: Es bleibt mindestens die Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärung – inkl. der Aufzeichnungs- und Ermittlungspflichten. Dabei besteht aufgrund der aktuellen Einspeisevergütung überhaupt keine Gefahr, dass Betreiber kleiner PV-Anlagen die relevanten Umsatzgrenzen (22.000 € im Vorjahr bzw. 50.000 € im laufenden Jahr) sprengen.

So erzeugt eine 1 kWp PV-Anlage in Deutschland im Durchschnitt etwa 1.000 kWh; eine Anlage mit 10 kWp entsprechend 10.000 kWh. Bei einer Einspeisevergütung von 6,23 Cent pro kWh (Stand Juli 2022) ergäbe das gerade mal 623 € pro Jahr.

Deutschland sollte sich auf europäischer Ebene dringend für eine Möglichkeit einsetzen, auf die Erklärungspflichten in diesen Fällen zu verzichten. Ohne eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie wird eine Entlastung der Steuerpflichtigen allerdings schwer. Übergangsweise könnte der Gesetzgeber aber (gesetzlich) fingieren, dass Betreiber kleiner PV-Anlagen aufgrund der niedrigen Umsätze stets die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllen. Die Einhaltung der Umsatzgrenzen müsste entsprechend nicht jährlich einzeln nachgewiesen werden. Dies könnte man zum Anlass nehmen, die Umsatzsteuerjahreserklärung weiter zu vereinfachen.

DStV-Impulse für ein elektronisches Rechnungssystem

Der DStV hat mit Blick auf die geplante Einführung eines E-Rechnungssystems Handlungsempfehlungen an das BMF adressiert. Er spricht sich für einen grenzüberschreitend interoperablen Standard aus und regt hierzulande ein dezentrales Meldesystem nach französischem Vorbild an.

Die Planungen zur Einführung eines elektronischen Rechnungssystems laufen: Zum einen tüftelt die EU-Kommission an ihren Plänen zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung), um Mehrwertsteuerlücken zu schließen. Einen Legislativvorschlag hat sie für Herbst angekündigt. Zum anderen wollen die Regierungsparteien hierzulande ein bundesweit einheitliches Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen einführen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat hierzu in seiner Stellungnahme S 14/22 Impulse an das BMF adressiert.

Interoperabilität der Meldesysteme

Der DStV befürwortet im Grundsatz die Einführung gemeinsamer Meldepflichten innerhalb der EU. Allerdings müssen in einem solchen System z.B. die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten, die Unterschiede der Finanzverwaltung und der steuerrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Frankreich und Italien sind die großen Länder in Europa, die ein digitales E-Rechnungssystem gerade umsetzen bzw. umgesetzt haben – jeweils mit eigenem Strukturmodell. Auch in einem grenzüberschreitenden Meldesystem sollten die Mitgliedstaaten Landesspezifika berücksichtigen dürfen. Gerade in Deutschland ist hier an die besondere Stellung des steuerberatenden Berufsstands zu denken.

Wichtig ist jedoch, dass am Ende ein gemeinsam genau definierter Datensatz erstellt wird, der in einem einheitlichen Datenformat grenzüberschreitend ausgetauscht werden kann. Es kommt mithin auf die Interoperabilität der Transaktionsdaten in einem europäischen System an.

Dezentrale Datenübermittlung

Das französische Modell könnte als Grundlage für ein E-Rechnungssystem in Deutschland dienen. Dieses sieht die Übermittlung der E-Rechnungen zur Validierung an zertifizierte Verifizierungsplattformen vor. Diese zertifizierten Dritten extrahieren die Rechnungsdaten, validieren die Rechnungen, stellen sie den Empfängern zu und melden die erforderlichen Steuerinformationen an die nationale Plattform der Steuerbehörde. Allerdings sollte hierzulande dringend der steuerberatende Berufsstand in das E-Rechnungssystem eingebunden sein. Er darf nicht vom schnellen Informationsfluss abgeschnitten werden. Nur dann kann der Berater eine effiziente Beratung gewährleisten.

Anforderungen an zertifizierte Dritte

Gerade bei hochsensiblen Rechnungsdaten muss bei dem Rückgriff auf Dritte die Datensicherheit gewährleistet bleiben. Eine moderne Plattformarchitektur und IT-Security sind daher für mögliche zertifizierte Dritte Pflicht. Ferner empfiehlt der DStV Datenlokalisierungsauflagen, damit die Daten im Inland, mindestens aber im innereuropäischen Ausland, verbleiben.

DStV fordert realisierbare Nachweispflichten – auch in der Kryptowelt!

Bitcoin, Ripple, Ether & Co.: Wer in die Welt der Kryptowährungen eintaucht, weiß um deren Vielfalt und Komplexität. Die Finanzverwaltung will dieser nun mit einigen neuen steuerrechtlichen Regelungen Herr werden. Der DStV fordert, bei den geplanten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten vor allem die Umsetzbarkeit seitens der Steuerpflichtigen stärker in den Fokus zu nehmen.



Nur wenige Monate nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ aus Mai 2022 plant das BMF ein erstes Ergänzungsschreiben herauszugeben. Der Inhalt: Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt in seiner DStV-Stellungnahme S 15/22 die zügige Fortentwicklung des Anwendungsschreibens. Er gibt jedoch zu bedenken, dass unangemessen hohe Anforderungen an etwaige Nachweispflichten weder den Steuerpflichtigen noch der Finanzverwaltung „helfen“ dürften.

Hürde: Verfahrensdokumentationen

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token braucht es spezielle Software. Für diese sollen Steuerpflichtige laut BMF-Entwurf eine Verfahrensdokumentation erstellen.

Der DStV weist darauf hin, dass Steuerpflichtige diese Forderung nicht erfüllen können. Sie haben als Anwender weder Informationen noch Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten. Derart überschießende Anforderungen, die ggf. noch an etwaige Sanktionen bei Nichterfüllung geknüpft sind, verfehlen ihr Ziel. Hier braucht es deutlich handhabbarere Lösungen. Der DStV spricht sich daher für die Möglichkeit einer „vereinfachten Verfahrensdokumentation“ aus.

Dilemma: Unveränderbarkeit

Laut BMF-Entwurf sind die Anforderungen an die Unveränderbarkeit zu beachten. Das heißt, die Steuerpflichtigen sollen eine Festschreibung der Daten in den Vorsystemen sicherstellen.

Das Problem: Aktuell bietet der Markt keine Software-Lösung an, die eine solche Unveränderbarkeit von Werten in den Vorsystemen umsetzt. Die Steuerpflichtigen als Nutzer können die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Es sollte daher außer Frage stehen, dass ihnen dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen darf. Hinzukommt, dass sämtliche Transaktionen bereits in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind. Der DStV fordert daher, eine angemessene Übergangsregelung zu schaffen, bis entsprechende Lösungen vorliegen.

DStV-Bericht

Coronahilfen: Erleichterung bei den Fristen zur Schlussabrechnung

Laut Information aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen auf den 30.6.2023 verlängert. Darüber hinaus soll bis spätestens zum 31.8.2023 im Einzelfall auch eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 beantragt werden können. Der DStV hatte sich gemeinsam mit der BStBK dafür stark gemacht, die ursprünglich auf den 31.12.2022 gesetzte Frist praxisgerecht bis zum Ende des Jahres 2023 zu verlängern.

Die verlängerten Einreichungsfristen sollen sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) gelten. Die Beantragung der weitergehenden Fristverlängerung bis zum Jahresende 2023 muss ebenso wie die Einreichung der Schlussabrechnungen selbst über das bekannte Onlineportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Die entsprechenden Funktionalitäten sollen

rechtzeitig bereitgestellt werden. Durch die Berücksichtigung des 31.8.2023 als spätesten Termin für die Möglichkeit der Beantragung einer Fristverlängerung bis zum Jahresende soll ein Gleichlauf mit den Fristen für die Steuererklärungen 2021 hergestellt werden. Die Informationen sollen dem Vernehmen nach in Kürze auch auf den Webseiten zu den Corona-Wirtschaftshilfen sowie in einem speziellen FAQ-Katalog zur Schlussabrechnung abrufbar sein.

ANZEIGE

WIR MACHEN IHNEN DEN UMSTIEG LEICHT!



Buchungen, Belege, Abrechnungen: Mit unseren digitalen Werkzeugen meistern Sie alles entspannt!

Mit Kundennähe, kompetenter Beratung und technischem Know-how entwickeln wir digitale Komplettlösungen für Steuerberater, Unternehmen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen – und das seit mehr als 30 Jahren!

Die enge Zusammenarbeit mit unseren Kunden und die konsequente Ausrichtung auf ihre Bedürfnisse ist die Grundlage unseres Erfolges.

**JETZT
WECHSEL-
RABATT
SICHERN!**

**Vertrauen auch Sie auf uns,
damit Ihre Mandanten auf Sie
vertrauen können.**

Jetzt Angebot einholen:
unter +49 711 45 124-0 oder
auf www.simba.de

Simba
SOFTWARE

Leichte Verbesserung bei der Reform der Betriebsprüfung

Der BMF-Referentenentwurf zur Beschleunigung der Betriebsprüfung aus Juli sah gravierende Verschärfungen bei den Mitwirkungspflichten und Sanktionen vor. Der DStV kritisierte das Paket in seiner Stellungnahme, bei einer Veranstaltung und in der F.A.Z. scharf. Manches mildert der vom Bundeskabinett am 24. August 2022 beschlossene Regierungsentwurf ab.

Seit 2019 verhandelten Bund und Länder über die Modernisierung der Betriebsprüfung (BP) – ein Vorhaben, das der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) grundsätzlich begrüßt. Das mit dem Referentenentwurf vorgelegte Ergebnis war jedoch erschreckend. Einzelne, positiv zu wertende Neuerungen, wie Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Digitalisierung der BP, waren nur ein schwacher Trost.

Neues Instrument: Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Sehr bedrohlich wirkt die Einführung des sog. qualifizierten Mitwirkungsverlangens. Als Druckmittel gegenüber dem Steuerpflichtigen zielt es auf die Beschleunigung des Verfahrens ab. Nach dem Referentenentwurf sollte der Prüfer das Instrument anlass- und begründungslos einsetzen können. Kommt der Steuerpflichtige der Anforderung innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, drohen empfindliche Strafen: ein automatisches Verzögerungsgeld von 100 € pro Tag, weitere Zuschläge sowie eine verlängerte Ablaufhemmung, mindestens um ein Jahr.

„In dieser Ausgestaltung stammt das Instrument aus dem Gruselkabinett des Verfahrensrechts und hat mit einem kooperativen Steuerverfahren nichts zu tun“. monierte der DStV in dem BDI-Webtalk zur Beschleunigung der BP mit Vertretern des BMF, der Wissenschaft und Wirtschaft (DStV-Information vom 17.8.2022). In seiner Stellungnahme S 11/22 zum Referentenentwurf lehnte er diese Maßnahme entschieden ab. Das Instrument dürfe allenfalls bei einem erkennbaren Fehlverhalten des Steuerpflichtigen zum Einsatz kommen. Zudem seien die Höhe des Verzögerungsgelds und die automatische Verlängerung der Ablaufhemmung von einem Jahr unangemessen – so der DStV.



Der Regierungsentwurf (BR-Drs. 409/22) nimmt die Kritik erfreulicherweise auf. Der Prüfer soll danach – bevor er zu dem Instrument greift – den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit des qualifizierten Mitwirkungsverlangens hinweisen müssen. Erst wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dann dennoch nicht nachkommt, soll der Prüfer das qualifizierte Mitwirkungsverlangen begründungslos einsetzen können.

Abgestimmte Rahmenbedingungen mit der Finanzbehörde

Steuerpflichtige können dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen entkommen, wenn der Prüfer mit ihnen sog. Rahmenbedingungen für die BP festlegt. Im Dunkeln blieb nach dem Referentenentwurf, was damit genau gemeint ist. Der DStV fürchtete, dass hier an implementierte Tax Compliance Management-Systeme angeknüpft werden könnte. Damit wären gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) benachteiligt. Sie verfügen mitunter nicht über die Ressourcen für solche

DStV-Bericht

Systeme. Das heißt jedoch keineswegs, dass sie weniger „compliant“ sind als andere. Der DStV forderte daher eine Konkretisierung der „Rahmenbedingungen“. Auch hier zeigt sich im Regierungsentwurf ein Lichtblick: „Die Vorschrift steht allen Arten von Vereinbarungen offen. Möglich ist etwa die Vereinbarung von Fristen, in denen Nachfragen nachgekommen werden soll, oder die Festlegung eines Prüfungsplans für die gesamte Prüfung. (...) Die Aussparung bestimmter Prüfungsfelder kann ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung sein“ – so die neue Gesetzesbegründung.

Früherer Start der BP in Sicht?

Eine Hauptkritik des DStV am Referentenentwurf war: Das Kernproblem der KMU ginge er nicht an – nämlich, dass Prüfer erst Jahre später an die Tür klopfen. Kleine und mittlere Kanzleien fordern einen viel früheren Start der BP, um früher Rechtssicherheit, weniger Aufwand bei der Sachverhaltsaufklärung und eine niedrigere Zinslast für KMU zu erreichen.

An dieser Stelle betritt der Regierungsentwurf Neuland. Für die Ertrag- und Umsatzsteuererklärungen soll die Prüfungsanordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erlassen werden, welches dem wirksam gewordenen Steuerbescheid folgt. Gibt die Finanzbehörde die Prüfungsanordnung später bekannt, verkürzt sich quasi die Ablaufhemmung. Die Prüfungsbescheide müssen danach i.d.R. spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs ergehen, das auf das Kalenderjahr des wirksam gewordenen Steuerbescheids folgt. Erstreckt sich die BP auf mehrere Jahre, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten Steuerbescheids maßgeblich.

Nach Auffassung des DStV ist dies ein bemerkenswerter Ansatz. Ob er einen Zeitgewinn bringt, wird ein spannender Diskussionspunkt im parlamentarischen Verfahren. Der DStV wird zudem seine Kritikpunkte an dem Regierungsentwurf nachdrücklich vorbringen.

Erfolgreiche Neuordnung der Ausbildung für Steuerfachangestellte

Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte ist aktuell im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I vom 22.8.2022, S. 1390). Sie wird zum 1.8.2023 und damit rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn im kommenden Jahr in Kraft treten. Der DStV hatte sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer für eine zeitgemäße Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten stark gemacht und das Neuordnungsverfahren aktiv begleitet.

Im Fokus stand vor allem eine zeitgemäße Darstellung der Struktur der Berufsausbildung und des Berufsbildes. Ein besonderes Augenmerk wurde etwa auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten und die Vermittlung der digitalen Prozesse in den Kanzleien gelegt. Bewährte Elemente wie die Aufteilung in eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung werden auch künftig den Ablauf der Ausbildung bestimmen. Der DStV ist überzeugt, dass mit der neuen Ausbildungsordnung ein wichtiger Beitrag geleistet werden

kann, um in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten auch für die Zukunft praxisgerecht zu gestalten und interessierte junge Menschen von der Attraktivität des Berufsbildes zu überzeugen. In Kürze soll ebenfalls der auf die Ausbildungsordnung abgestimmte und von der Kultusministerkonferenz beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschulen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht werden.

BFH-Entscheidungen

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

Rechtmäßigkeit eines Änderungsbescheids, wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 4 AO nachträglich eingetreten sind

Nach der am 1.9.2022 veröffentlichten Entscheidung des BFH v. 12.5.2022, VI R 20/19 reicht es für den rechtmäßigen Erlass eines Änderungsbescheids nach § 174 Abs. 4 AO aus, wenn die Änderungsvoraussetzungen, insbesondere die Aufhebung oder Änderung des anderen Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen, bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen den auf § 174 Abs. 4 AO gestützten Änderungsbescheid vorliegen (Anschluss an BFH-Urteil v. 24.4.2008, IV R 50/06, BStBl II 2009, 35). Im Anwendungsbereich des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO ist zudem erforderlich, dass die (Fehler heilende) Einspruchsentscheidung innerhalb der Jahresfrist erlassen wird.

Weitere Informationen: allg. zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 174 Abs. 4 Satz 1 AO vgl. Witt/Kersten, eKomm 2015, § 174 AO Rz. 22 ff. (Aktualisierung v. 22.11.2018)

Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Verpachtung an marginal personenidentische GbR

Der BFH hat in seinem am 1.9.2022 veröffentlichten Urteil v. 1.6.2022, III R 3/21 entschieden, dass die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei einem Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer GmbH nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG dann ausgeschlossen ist, wenn das Grundstücksunternehmen Dachflächen an eine teilweise personenidentische GbR verpachtet, welche die Dachflächen zur Erzielung gewerblicher Einkünfte aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nutzt. Dies gilt auch dann, wenn die personenidentischen Gesellschafter mehrheitlich an der Grundstücksgesellschaft, aber nur marginal an der den Grundbesitz mietenden Gesellschaft mit persönlicher Haftung beteiligt sind.

Weitere Informationen: BFH v. 25.09.2018, GrS 2/16, BStBl II 2019, 262 | vgl. hierzu Bäßler, eNews Steuern, 13/2019 v. 1.4.2019 | BFH v. 18.12.2014, IV R 50/11, BStBl II 2015, 597 | BFH v. 7.4.2005, IV R 34/03, BStBl II 2005, 576

Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen

Nach dem Beschluss des VI. Senats des BFH v. 9.6.2022, VI R 23/20 kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG auch nach der Neufassung der Vorschrift durch das JStG 2008 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen bei der leistungserbringenden GmbH genügt den gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsvorgang nicht.

Weitere Informationen: Thüringer Finanzgericht v. 22.10.2019, 3 K 452/19, EFG 2020, 281 mit Anm. v. Leist – Vorinstanz | allg. zu den Tatbestandsmerkmalen des § 35a Abs. 3 EStG (Handwerkerleistungen) vgl. Urbahns in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, eKomm Ab VZ 2015, § 35a EStG Rz. 7 ff. (Aktualisierung v. 27.2.2018)

Belastung der Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften bei steuerbefreiten öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken

Nach der am 25.8.2022 veröffentlichten Entscheidung des BFH v. 17.5.2022, VIII R 2/18 verletzt die nach der im Jahr 2010 geltenden Rechtslage, dass Dividenden, die ein öffentlich-rechtliches Versorgungswerk von inländischen Kapitalgesellschaften in seinem gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG steuerbefreiten BgA bezieht, für Körperschaftsteuerzwecke gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KStG einem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug von den Bruttoeinnahmen mit einer teilweisen Abstandnahme auf drei Fünftel des Steuerabzugs unterliegen, nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Weitere Informationen: allg. zur Abgeltung der Körperschaftsteuer vgl. Kleinmanns, eKomm Ab VZ 2018, § 32 KStG Rz. 5 ff. (Aktualisierung v. 4.5.2022) | Niedersächsisches FG v. 24.11.2017, 6 K 150/15, EFG 2018, 1389 m. Anm. Hennigfeld – Vorinstanz

Dispositionsbefugnis des zuerst Bedachten bei Kettenschenkung

Wird ein Gegenstand in der Weise verschenkt, dass der erste Empfänger ihn unmittelbar darauf an einen Dritten weiterreicht, ist im Verhältnis Zuwendender/erster

Empfänger zu prüfen, ob bereits zivilrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vorliegt. Dies stellte der BFH mit Beschluss v. 28.7.2022, II B 37/21 klar. Sofern dies nicht der Fall ist, ist im Verhältnis erster Empfänger/zweiter Empfänger bzw. Dritter zu prüfen, ob dem ersten Empfänger eine Dispositionsbefugnis über den Gegenstand verbleibt. Fehlt es daran, liegt steuerrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vor. Werden die beiden Verträge in einer Urkunde zusammengefasst oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Urkunden abgeschlossen, muss sich die Dispositionsbefugnis eindeutig aus dem Vertrag oder den Umständen ergeben.

Weitere Informationen: Halaczinsky, UVR 2021, 274 – Grundstücksschenkung im Wege der Kettenschenkung; Optimale Ausnutzung der Freibeträge

ANZEIGE



Get connected!
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD



Mit BMD in die digitale Zukunft!

BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in **nur einer Programmwelt**.

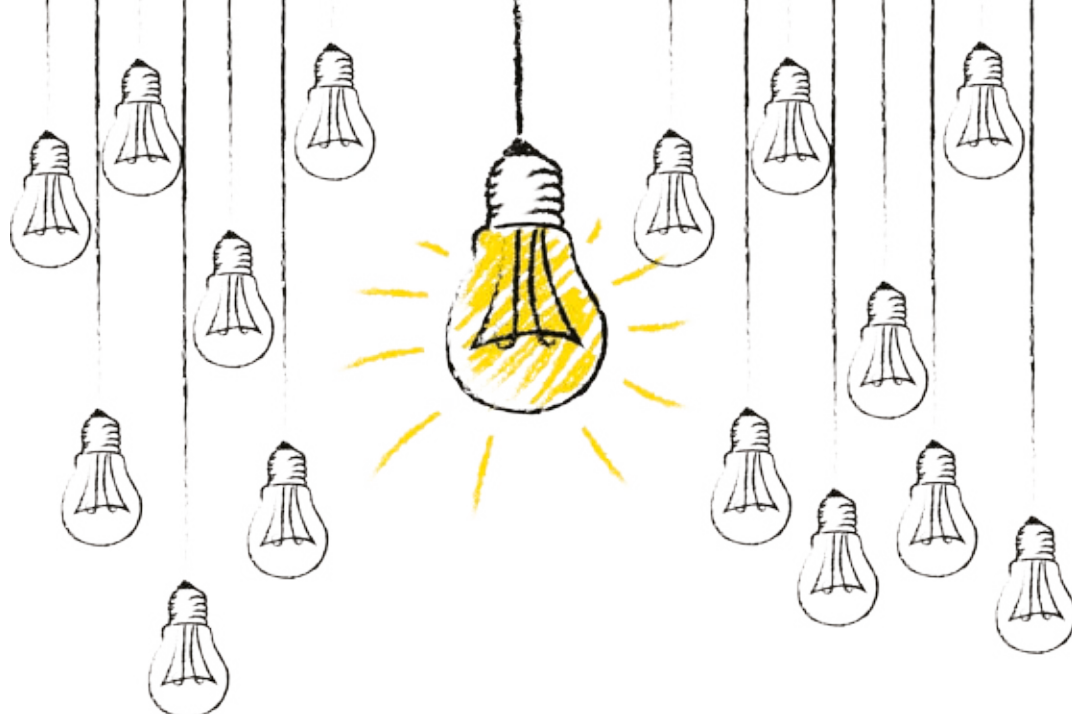
BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar

- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: www.bmd.de

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de



WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz bis zur Ausnahme

Die steuerliche Beurteilung und Behandlung von Personengesellschaften weist viele Parallelen zu denen von Einzelunternehmen und Körperschaften auf – und unterscheidet sich dennoch erheblich von diesen. Daher befasst sich dieses Seminar mit der zweistufigen Einkünfteermittlung bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften sowie bei Mitunternehmerschaften. Nicht nur die gesellschaftsspezifischen Besonderheiten im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft werden erörtert, sondern auch die Bedeutung von Ergänzungsbilanzen wird bei dieser praxisbezogenen Veranstaltung dargestellt. Dabei wird sich auch mit der Rechtsprechung sowie der diesbezüglich ergänzenden Verwaltungsansicht zu den Abschreibungsmöglichkeiten in Ergänzungsbilanzen beschäftigt.

Einen großen Schwerpunkt legt das Seminar auf den Bereich der Sonderbilanzen. Sowohl die mit den Mitunternehmern vereinbarten Sondervergütungen als auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht, sondern auch unter umsatzsteuerlichen Aspekten erörtert. Dabei geraten praktisch relevante Fallgestaltungen, wie die Darlehensgewährung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, die private Kfz-Nutzung von Gesellschaftern wie auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern in den Fokus dieser Fortbildungsveranstaltung.

Die im Zusammenhang mit der steuerlich zutreffenden Gewinnermittlung auftretenden Rechtsprobleme werden in der Arbeitsunterlage umfangreich dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele verdeutlicht.

Zivilrechtliche Grundlagen

- Begriff der Personengesellschaft
- Unterschied zwischen Personen(handels-)gesellschaften und Gemeinschaften

Steuerliche Beurteilung von Personengesellschaften

- Mitunternehmerschaften
- Vermögensverwaltende Personengesellschaften
- Infektionstheorie i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG
- Art der Einkünfteermittlung

Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

- Ermittlung des steuerlichen Gewinns
- Additive (zweistufige) Gewinnermittlung
- Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft
- Ergänzungsbilanzen
- Sonderbilanzen

Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

- Tätigkeitsvergütungen
- Darlehensgewährung
- Überlassen von Wirtschaftsgütern
- Korrespondenzprinzip

Besonderheiten

- Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung
- Zebra-Personengesellschaften
- Doppelstöckige Personengesellschaften

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Florian Krause
Celle

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41147.22)

Mo. 21. November 2022
09:00 - 16:30 Uhr

Rund um den Kleinunternehmer – Grundlagenseminar zu § 19 UStG

Die Kleinunternehmer-Regelung besteht aus mehr als nur der Umsatzgrenze von 22.000,- €. Wie ist der maßgebliche Gesamtumsatz zu ermitteln? Welche gut gemeinten Zuwendungen an Arbeitnehmer können zum Wegfall dieser Sonderregelung führen? Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei einem Wechsel der Besteuerungsform? Und was ist bei der Übertragung von Unternehmen im Zusammenhang mit § 19 UStG zu beachten?

Auch wenn Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bedeutet dies nicht, dass eine Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG zugunsten Ihres Mandanten ausgeschlossen ist – wenn gewisse Fehler vermieden werden. Gerade bei Kleinunternehmern ist auch die Gefahr des unberechtigten Umsatzsteuerausweises i.S.d. § 14c UStG nicht zu unterschätzen – insbesondere bei Optionen i.S.d. § 19 Abs. 2 UStG und § 9 UStG sowie bei etwaigen Widerrufserklärungen. Bereits seit 1967 besteht in Deutschland eine Sonderregelung für Kleinunternehmer, welche in der Praxis häufig Anwendung findet – sowohl bewusst als auch unbewusst. Nicht nur Mandanten, die im Nebengewerbe unternehmerisch tätig werden, sondern auch Ärzte und Versicherungsvertreter können die Voraussetzungen i.S.d. § 19 UStG erfüllen. Auch bei Grundstücksvermietungen können die Sonderregelung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden oder gerade dafür sorgen, dass § 19 UStG bei ihrem Mandanten nicht mehr zur Anwendung kommt.

Dieses Seminar verschafft Ihnen einen Gesamtüberblick über die Sonderregelungen des Kleinunternehmers und deren Auswirkungen auf andere umsatzsteuerliche Rechtsnormen. Vor- und Nachteile des § 19 UStG werden ebenso wie die Besonderheiten im Binnenmarkt und beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft i.S.d. § 13b UStG dargestellt.

Grundsätze und Zielsetzung von § 19 UStG

- Persönliche Voraussetzungen
- Nichterhebung der Umsatzsteuer
- Ausnahmen von der Nichterhebung

Maßgeblicher Umsatz i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG

- Grundsätze der Ermittlung
- Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG
- Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG

Verbote und Einschränkungen i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 4 UStG

- Innergemeinschaftliche Lieferungen i.S.d. § 4 Nr. 1 b) UStG
- Optionsmöglichkeiten i.S.d. § 9 UStG
- Gesonderter USt-Ausweis in Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 4 UStG
- § 19 UStG und § 14c Abs. 2 UStG
- Besonderheiten bei der Rechnungserstellung
- Einschränkungen des Vorsteuerabzugs i.S.d. § 15 UStG

Option i.S.d. § 19 Abs. 2 UStG

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Option
- Besonderheiten im Zusammenhang mit der Option

Wechsel der Besteuerungsform

- Allgemein zu berücksichtigende Grundsätze
- Besonderheiten verschiedener Umsätze
- Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

- Problematik der innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Problematik des innergemeinschaftlichen Erwerbs
- Problematik der Ortsverlagerung i.S.d. § 3c UStG
- Problematik der Lieferung bzw. des Erwerbs neuer Fahrzeuge i.S.d. § 1b UStG

Kleinunternehmer und § 13b UStG

- Kleinunternehmer als leistender Unternehmer
- Kleinunternehmer als Leistungsempfänger

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Florian Krause
Celle

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41146.22)

Di. 22. November 2022

09:00 - 12:30 Uhr

Einkommensteuererklärung 2022

Bei unserem traditionellen Seminar zur Vorbereitung auf die Erstellung der Einkommensteuererklärungen stehen auch in diesem Veranlagungsjahr zahlreiche aktuelle Gesetzesänderungen, die (Fort-) Entwicklung der Rechtsprechung sowie neue Verwaltungsanweisungen (z.B. Lohnsteuer-Richtlinien) mit Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung im Mittelpunkt. Die Themen sind – wie gewohnt – nach ihrer Bedeutung für die tägliche Praxis gewichtet und anschaulich mit Praxisfällen und Schaubildern dargestellt. Zum Nachschlagen dient eine umfangreiche Arbeitsunterlage in der bewährten Form. Die Seminarinhalte werden jeweils um die aktuellen Änderungen bis zum Beginn der Seminare ergänzt.

• Einkommensteuererklärung 2022

Zahlen zur Veranlagung 2022; Erklärungsfristen; Steuerentlastungsgesetz 2022; IV. Corona-Steuerhilfegesetz und Zinsanpassungsgesetz; Ausblick auf 2023; Energiepreispauschale in der Veranlagung; Anspruchsberechtigte Personen; Gewährung der Energiepreispauschale über die Veranlagung; Steuerpflicht der Energiepreispauschale; Auslandseinsatz; Mini-Jobber; Rentner mit gewerblichen Einkünften usw.

• Unternehmensbereich (u.a.)

Blick in die Anlage EÜR; Neues zur Datenlieferung an die Finanzverwaltung; Aktuelles zur Abgrenzung der Einkunftsarten; aktuelle Abschreibungsfragen; Impf- und Testzentren; Klimaschutzmaßnahmen; Zehntageszeitraum und neue BFH-Rechtsprechung; Begünstigung nach §§ 16, 34 EStG; § 17 EStG; u.a. Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Bürgschaftsverluste

• Arbeitnehmerbereich (u.a.)

Aktuelles zur Arbeitslohnkorrektur bei der Veranlagung; Update Geschäftswagen/Dienstwagen; Entfernungspauschale/Mobilitätsprämie; Steuerliches Reisekostenrecht/doppelte Haushaltsführung u.a. Update zur „Ersten Tätigkeitsstätte“, Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale; Sonstiges (Überstundenvergütung/Abfindungen und Fünftelungsregelung); Ausblick: Lohnsteuer-Richtlinien 2023

• Einkünfte aus Kapitalvermögen/Abgeltungsteuer (u.a.)

Aktuelles zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht; Finanzierung von GmbH-Anteilen; Abgrenzung der Abgeltungsteuer zur individuellen Besteuerung; aktuelle BMF-Schreiben

• Rund ums Haus

Einkunftserzielungsabsicht; Abschreibungsfragen; Rechtsprechung zum Erhaltungsaufwand; Finanzierungsaufwand; StB-Kosten für Grundsteuererklärung; vergessene Werbungskosten

• Sonstige Einkünfte

Neues zur Rentenbesteuerung; Rechtsprechung zu privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften; BMF zu Bitcoin & Co.; Energiepreispauschale und § 22 EStG

• Sonderausgaben

Abgrenzung Rente/Dauernde Last; Spenden zugunsten der Ukraine; Neues zum Realsplitting (u.a. rückwirkendes Ereignis); Gefahren bei der neuen Verlustrücktragsregelung (§ 10d EStG); Vorsorgeaufwendungen

• Außergewöhnliche Belastungen (u.a.)

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten; aktuelle Rechtsprechung zu den außergewöhnlichen Belastungen; BMF-Schreiben zu Unterhaltsaufwendungen

• Familie im Einkommensteuerrecht (u.a.)

Aktuelle Fragen zur Ehegattenveranlagung; Kindergeld inkl. Kinderbonus 2022; BFH zur Übertragung der Kinderfreibeträge; Rechtsprechung zu Ausbildungskosten; Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

• Sonstiges

Update zu § 35a EStG; u.a. Erschließungskosten, Photovoltaikanlagen; aktuelle Entwicklungen zu § 35c EStG

Präsenztermin

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript und gebundenes Skript

Onlinetermin

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

E-Skript

(Der Zugangslink berechtigt ausschließlich zur Teilnahme **einer Person**. Die BSI GmbH behält sich die Kontrolle der Personenzahl pro Zugangslink während des Onlineseminars vor.)

Mitarbeiter-Seminare

Termine siehe Folgeseite

09:00 - 16:00 Uhr

Einkommensteuererklärung 2022, Termine

Mitarbeiter-Seminare

(40782.123) 17. Januar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr
(40782.223) 18. Januar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr
(40782.323) 19. Januar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon
Escheburg

Veranstaltungsort

Dorint City-Hotel
Hillmannplatz 20, 28195 Bremen

Mitarbeiter-Seminare

(40784.123) 21. Februar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr
(40784.223) 22. Februar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Referent

Dipl.-Finw. Manfred Keil,
Rinteln

Veranstaltungsort

Radisson Blu Hotel
Böttcherstraße 2, 28195 Bremen

Mitarbeiter-Seminar, Online

(40784.323) 23. Februar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Referent

Dipl.-Finw. Manfred Keil,
Rinteln

Mitarbeiter-Seminar

(40780.123) 28. Februar 2023, 09:00 - 16:00 Uhr

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Referent

Dipl.-Finw. Manfred Keil,
Rinteln

Veranstaltungsort

Atlantic Sail City
Am Strom 1, 27568 Bremerhaven

Lohn und Gehalt: Grundkurs und/oder Aufbaukurs

Block 1: Grundkurs (40947.23) am 20. und 21. März 2023

„Lohn ist ganz einfach ... man muss nur auf den Knopf drücken!“ Aber ist das wirklich so?

Zu viele Fragen tauchen in der täglichen Entgeltabrechnung auf. Prüfungssicheres Arbeiten ist eine Grundvoraussetzung in diesem Spezialbereich, der Ihre Mitarbeiter jeden Tag aufs Neue fordert. Eine lückenlose Nachweisführung ist unerlässlich! Auch müssen wir immer mehr auf die digitalen Vorschriften achten! Der elementare Zusammenhang zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, aus dem sich aufbauend die gesamte Entgeltabrechnung ergibt, wird detailliert erklärt. Besonderer Schwerpunkt wird die sozialversicherungsrechtliche Seite der monatlichen Entgeltabrechnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Personengruppen sein. Die aktuellen Gesetzesvorgaben werden selbstverständlich berücksichtigt.

Allgemeines

- Grundvoraussetzungen einer Entgeltabrechnung
- Gesetzliche Grundlagen
- Trennung steuer-/SV-pflichtiger und steuer-/SV-freier Bezüge

Besonderheiten

- SV-pflichtige Beschäftigung (mit Übergangsbereich)
- Grenzen in der SV und Auswirkungen
- Geringfügig entlohnte Beschäftigung
- Kurzfristige Beschäftigung
- Studenten, Schüler, Praktikanten
- Rentner in der Entgeltabrechnung
- Mehrfachbeschäftigungen

Block 2: Aufbaukurs (40954.23) am 17. und 18. April 2023

Mit diesem Seminar richten wir uns an Ihre Mitarbeiter, die ausgebildete Steuerfachangestellte, Berufswieder- oder Quereinsteiger sind, sowie an Auszubildende mit gefestigten Grundlagenkenntnissen. Teilnehmer, die den zuvor angebotenen Grundkurs besucht haben, sind optimal vorbereitet für dieses Seminar. Aber auch erfahrene Mitarbeiter in der Entgeltabrechnung können hier ihr Wissen erneuern, erweitern oder festigen.

Neben der Zahlung von Entgelt werden die einzelnen Auswirkungen von zusätzlichen Lohnbestandteilen erläutert. Eine Optimierung der Nebenkosten des Arbeitgebers sowohl der Auszahlung für den Arbeitnehmer werden an Beispielen deutlich gemacht. Die lohnsteuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Zusammenhänge werden verdeutlicht. Bezugnehmend auf die Regelungen im § 3 EStG (auszugsweise) und § 8 EStG werden unterschiedliche Entgeltbestandteile in ihren abrechnungstechnischen Besonderheiten bewertet, wie zum Beispiel:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Steuerfreie Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- Elektrofahrräder
- Fahrtkostenzuschüsse
- Private Nutzung von Firmenwagen
- Reisekosten
- Mahlzeiten
- Sonst. Sachbezüge (Gutscheine, Rabattfreibeträge)
- Betriebsveranstaltungen
- Aufmerksamkeiten

Praktische Beispiele sind für die Verdeutlichung der einzelnen Themen selbstverständlich.

Ihre Mitarbeiter werden nach dem Seminar in der Lage sein, die Mandanten in den Auswirkungen und der Optimierung der Gehaltsstrukturen zu beraten.

Teilnehmerkreis

Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Wiedereinsteiger, Quereinsteiger und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Liane Franke
Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin
Bremen

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt **pro Block**

350,00 EUR für Mitglieder
450,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminare (40947.23) / (40954.23)

Block 1 (40947.23)

Mo. 20.03.2023 9:00 - 16:00 Uhr
Di. 21.03.2023 9:00 - 16:00 Uhr

Block 2 (40954.23)

Mo. 17.04.2023 9:00 - 16:00 Uhr
Di. 18.04.2023 9:00 - 16:00 Uhr

Entgeltabrechnung – Aktuelles aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Zu Beginn eines Jahres müssen eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in der Entgeltabrechnung berücksichtigt werden. In diesem Seminar erfahren Sie alles Wichtige aus den Themenbereichen Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Neben aktuellen Gesetzesänderungen werden Sie über geplante Änderungen in Kenntnis gesetzt. Bleiben Sie für Ihre tägliche Arbeit aktuell und gut informiert.

1. Lohnsteuerrecht

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie u. a.

- Bewertungsabschlag bei Wohnungen
- Gestellung von Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer (Zuzahlung)
- Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer
- Kindergartengebühren

Jahressteuergesetz 2023 (geplant)

- Entfernungspauschale
- Home-Office
- Mobiles Arbeiten
- Tarifänderung
- Inflationsausgleich

Mitarbeiterbeteiligung (geplant)

BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen

2. Sozialversicherungsrecht

Rechengrößen 2023

Aktuelles zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung
(Stand der Umsetzung zum 01.01.2023)

8. SGB IV-Änderungsgesetz (Referentenentwurf) u. a.

- DEÜV-Meldungen zur Elternzeit
- Elektronischer Abruf von Studienzeiten
- Automatisierter Abruf der RV-Nummer
- Optimierung des Kommunikationsservers
- Regelungen zur Zuordnung von Arbeitszeitguthaben

Geringfügigkeitsrichtlinie vom 16.08.2022
(Bestandsschutzregelungen bis 31.12.2023)

Richtlinie zum Übergangsbereich vom 16.08.2022

Rundschreiben und Besprechungsergebnisse

Vorbehaltlich aktueller Änderungen.

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Markus Stier
Dozent, Berater, Coach
Syke

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (40811.23)

Di. 14. März 2023

09:00 - 13:00 Uhr

Photovoltaik als lohnende Investition!

Photovoltaikanlagen rechnen sich, die Nachfrage wächst angesichts der rasanten Energie- und Strompreissteigerungen enorm. Die Rechnung stimmt vor allem beim Eigenverbrauch des selbst erzeugten Solarstroms. Aber auch mit einer Volleinspeiseanlage nach den neuen, erhöhten Vergütungssätzen des EEG 2023.

Neben den technischen gibt es aber auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, um den wirtschaftlichen Ertrag für den Anlagenbetreiber zu maximieren. Außerdem gilt es bei der Investitionsplanung weitere rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, die einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben können. Gemeint sind damit vor allem die immer komplizierteren Fördervoraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

In diesem Seminar erfahren Sie, welche Maßnahmen unter aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen geeignet sind, um Neuanlagen von Beginn an steuerrechtlich korrekt zu behandeln. Die kaufmännischen Gestaltungsmöglichkeiten sind weit weniger bekannt als die technischen, bringen Ihren Mandanten aber mehrere Hundert bis einige Tausend Euro zusätzliche Einsparungen.

Wir haben für Sie das steuerliche „Problemfeld Photovoltaikanlage“ kompakt und praxisgerecht aufbereitet und stärken auch Ihre Kompetenz als Berater über die rein steuerrechtlichen Aspekte hinaus. Entwickelt wurde das Seminar von den Experten Thomas Seltmann und Michael Vogtmann speziell für steuerliche und betriebswirtschaftliche Berater.

- Überblick über das EEG-Recht für Photovoltaikanlagen, und das relevante Energierecht
- Vertragsbeziehungen von Anlagenbetreiber, Investor und Energienutzer sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen in häufigen Fallkonstellationen
- Technisches Basiswissen (Anlagenschemata, Messwesen, Speichertechnik)
- Besonderheiten von Photovoltaik im Steuerrecht
- Eigenverbrauch versus Volleinspeise-Konditionen
- Typische Anwendungsfälle mit Photovoltaikanlagen – technisch, rechtlich und wirtschaftlich und steuerliche Behandlung
- Die neuen Steuerbefreiungsmöglichkeiten bei Einkommensteuer und Umsatzsteuer
- Eigenversorgung im Einfamilienhaus mit und ohne Speicher und mit und ohne E-Auto-Ladestation, klassisch sowie mit Cloudlösung
- Umsatz- und ertragsteuerliche Behandlung der verschiedenen Speichersysteme
- Mehrfamilienhaus als WEG oder in der Vermieter-Situation – Anlagenteilung oder Stromlieferung
- Photovoltaik im Gewerbe: Eigenversorgung versus Stromlieferung
- Photovoltaik bei Hausverkauf, Scheidung, Erbe, Insolvenz bzw. Übertragung und Verkauf der Photovoltaikanlage unabhängig von der Immobilie

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Michael Vogtmann,
DGS Franken, Nürnberg

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Einmaliger Zugang zum
jeweiligen Onlineseminar.

Onlineseminar (41083.22)

Mi. 02. November 2022
09:00 - 13:00 Uhr

Umsatzsteuer – Aktuell

Es gibt wieder ganz viel Neues aus der Welt der Umsatzsteuer zu berichten. In dem Onlinseminar werden die aktuellen Entwicklungen aus der Finanzverwaltung und Rechtsprechung dargestellt und Einschätzungen mit Praxisbezug vorgenommen.



Folgende Themen werden u. a. berücksichtigt:

- Umgesetzte und geplante Gesetzesänderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts
- Zuordnungsentscheidungen für einheitliche Gegenstände
- Abgrenzung einheitliche oder eigenständige Leistungen
- Unternehmereigenschaft; Aufsichtsräte
- Bildungsleistungen
- Kostengemeinschaften
- Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiungen
- Steuersatz – neue Entwicklungen
- Rechnungsformat
- Vorsteuerabzug bei IST-Besteuerung des Leistenden – EuGH-Urteil Kollaustraße (Rs. C-9/20)
- Vorsteuerabzug bei Gründung von Gesellschaften
- Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG
- BMF-Schreiben zu § 25 f. UStG

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. Carsten Nesemann,
Steuerberater, Norderstedt

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Einmaliger Zugang zum
jeweiligen Onlinseminar.

Onlinseminar (40892.22)

Fr. 11. November 2022

09:00 - 13:00 Uhr

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt

Die kompetente Beratung des ärztlichen Mandats fordert von Beraterseite ein hohes Maß an Überblick zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesentwicklung und Verwaltungsauffassung. Dies liegt vor allem an den spezifischen „Problemfeldern“, die sich bei der steuerlichen Beratung von Ärzten und anderen Heilberufen stellen. Namentlich sei hier die Vermeidung von Gewerbesteuer, die Behandlung von Vertragsarztzulassungen und die richtige Anwendung von Umsatzsteuerbefreiungen genannt. Der freiberufliche Gesundheitsmarkt zeichnet sich überdies durch eine zunehmende Konzentration auf größer werdende Einheiten aus. Hierdurch rücken insbesondere Verkaufs- und Umstrukturierungsthemen in den Fokus (begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, steuerneutrale Einbringungen). Die beiden halbtägigen Seminare wenden sich an steuerliche Berater, die ihr Fachwissen bei der steuerlichen Beratung von Heilberufen vertiefen wollen. Grundsätzlich ist das Seminar geeignet, den Teilnehmern auch einen erstmaligen Einblick in die Beratungsmaterie zu geben.

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt (41175.22)

Grundlagen

- Arzt als „Katalogberuf“
- Gewerbesteuer Risiken
- Veräußerungsgewinne

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Steuerliche Bedeutung der Vertragsarztzulassung
- Scheingesellschafter im ärztlichen Bereich
- Freiberufliche Tätigkeit von Ärzten – Ausstellung von Impfbefreiungen und Durchführung von Corona-Tests
- Halber Steuersatz: Ungewollter Verbrauch und Earm-Out

Beratungsschwerpunkte: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) – neue Hürden durch das BSG-Urteil vom 26.01.2022 – B 6 KA 2/21

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt (41176.22)

Grundlagen

- Unternehmereigenschaft
- Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen
 - Zahnärzte
 - Gesundheitsfachberufe
 - Praxisgemeinschaften

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Umsatzsteuerbarkeit von Vorabgewinnen (BFH-Beschluss vom 12.11.2020 – V R 22/19)
- Intensivpflegeleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH in Krankenhäusern (BFH-Urteil vom 21.04.2021 – XI R 12/19)

Beratungsschwerpunkt: Umsatzsteuerliche Behandlung von Corona-Testzentren

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Finw. Philipp Peplowski,
Steuerberater, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (41175.22/41176.22)

Di. 15. November 2022
(41175.22) 09:00 - 12:30 Uhr
(41176.22) 13:30 - 17:00 Uhr

Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung

Die Finanzverwaltung wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2022 umfangreiche Ländererlasse verabschieden, die sich mit aktuellen Fragestellungen der Erbschaft-/Schenkungsteuer und der Bewertung befassen.

Zudem sind mit dem Jahressteuergesetz 2022 Veränderungen bei der Bewertung des Grundvermögens realisiert worden, um die Grundstücksbewertung an die für die Sachverständigen geltende Immobilienwertermittlungsverordnung anzupassen. Die Themen sind in der Praxis der steuerlichen Beratung relevant und werden in dem Seminar anschaulich dargestellt.



Neuregelung zu allgemeinen Bewertungsvorschriften

- Maßgeblichkeit des Zinssatzes nach § 12 Abs. 3 BewG von 5,5 %
- Kapitalisierung von Kapitalforderungen und -schulden sowie wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

Bewertung des Grundvermögens

- Änderungen durch das JStG 2022
- Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (gleichlautende Ländererlasse)
- Feststellungen bei Vermächtnissen von Grundstücken

Ausgewählte Aspekte zur Bewertung und erbschaftsteuerlichen Verschonung

Neues aus der Verwaltung zur Verschonung

- Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel in Umwandlungsfällen
- Feststellungen bei Vermächtnissen von nach §§ 13a, b ErbStG begünstigten Vermögen
- Verschonung und Bewertung des Betriebsvermögens in Fällen des KöMoG (Optionsfälle)

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung

- Aktuelle Nichtanwendungserlasse
- Keine Abzinsung von aufschiebend bedingten Lasten bei Erwerben von Mitunternehmeranteilen?
- Berücksichtigung von Abfindungszahlungen im Scheidungsfall
- Abzugsfähigkeit von Bestattungskosten

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Finw. Wilfried Mannek, Willich

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41015.23)

Mo. 16. Januar 2023

09:00 - 16:30 Uhr

Vereine und Verbände – Update / Vereine und Verbände – Umsatzsteuer

Vereine und Verbände – Update (40614.23)

Das sich permanent fortentwickelnde Gemeinnützigkeitsrecht stellt den Berater stetig vor neue Herausforderungen. Die Gesetzesänderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 beinhalten wichtige Neuerungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Das Seminar gibt ein umfassendes Update über die aktuellen Themen.

- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen – Steuerpflicht und Steuerbegünstigung
- Einkunftsquellen der gemeinnützigen Körperschaft und ihre Besteuerung
- Zweckverfolgung, Geschäftsführung
- Vermögensbindung und Mittelverwendung
- Aktuelle BMF-Schreiben zur Corona-Pandemie

Vereine und Verbände – Umsatzsteuer (41114.23)

Die Betreuung von gemeinnützigen Organisationen ist ein stetig wachsendes Feld der Beratungspraxis. Das sich permanent fortentwickelnde Gemeinnützigkeitsrecht stellt den Berater stetig vor neue Herausforderungen. Doch hiermit nicht genug: Die Umsatzsteuer hat sich für Vereine, Verbände, Stiftungen und gGmbH zum neuen Brennpunkt entwickelt. Insbesondere die jüngere Rechtsprechung, die Vielzahl der gesetzlichen Neuerungen in den letzten Jahren sowie neugefasste Verwaltungsanweisungen haben eine Fülle von Praxisfragen aufgeworfen. Beispielsweise hat der Bundesfinanzhof mit jüngsten Urteilen zur Umsatzsteuerfreiheit von Sportvereinen, zur Bezuschussung von Sportanlagen sowie zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Organisationen neue Maßstäbe gesetzt. Das Seminar gibt ein umfassendes Update über die wesentlichen aktuellen Themen einschließlich neuer Gesetzesregelungen. Die Referenten stellen anhand von Praxisbeispielen die typischen Problemfelder vor und geben Hinweise zur Vermeidung von Steuer- und Haftungsrisiken.

- Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen
- Umsatzbesteuerung der gemeinnützigen Körperschaften – Grundlagen
- Probleme beim umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch
- Organschaft
- Steuerbefreiungen
- Vorsteuerabzug
- Brennpunkt Steuersatz

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt, Köln
Cristian Esteves Gomes, Rechtsanwalt, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (40614.23) / (41114.23)

Di. 14. Februar 2023
(40614.23) 09:00 - 12:30 Uhr
(41114.23) 13:30 - 17:00 Uhr

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 3/2022
Stand: September 2022

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
(VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout
Alexandra Kremer

Satz
Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für die Anzeigen
Dr. Natalie Thomalla

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:
Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Titel	© Medienservice, pixabay.com
Seite 15	© Alexander Limbach, fotolia.com
Seite 19	© JiSign, fotolia.com
Seite 21	© Andrey Popov, stock.adobe.com
Seite 23	© Wilhelm Busch – Deutsches Museum für Karikatur & Zeichenkunst
Seite 31	© Pikisuperstar, Freepik.com (o.) © scyther5, 123rf.com (u.)
Seite 32	© AllebaziB, fotolia.com (Hintergrund)
Seite 35	© Berkay Akbulut, unsplash.com
Seite 37	© Pikisuperstar, Freepik.com
Seite 39	© dolgachov, 123rf.com
Seite 40	© svetazi, stock.adobe.com
Seite 42	© Rawpixel.com, Freepik.com (o.)
Seite 48	© Art Rachen, unsplash.com
Seite 50	© Snowing, freepik.com
Seite 54	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)
Seite 62	© Christophe BOISSON
Seite 64	© Jörg Schiemann

Steuerkonforme Lösungen für alle Bereiche rund um Mitarbeiterauslagen



Reisekosten und Barauslagen

Ohne Excel, ohne Papier –
digital abrechnen inklusive
DATEV-Schnittstellen.



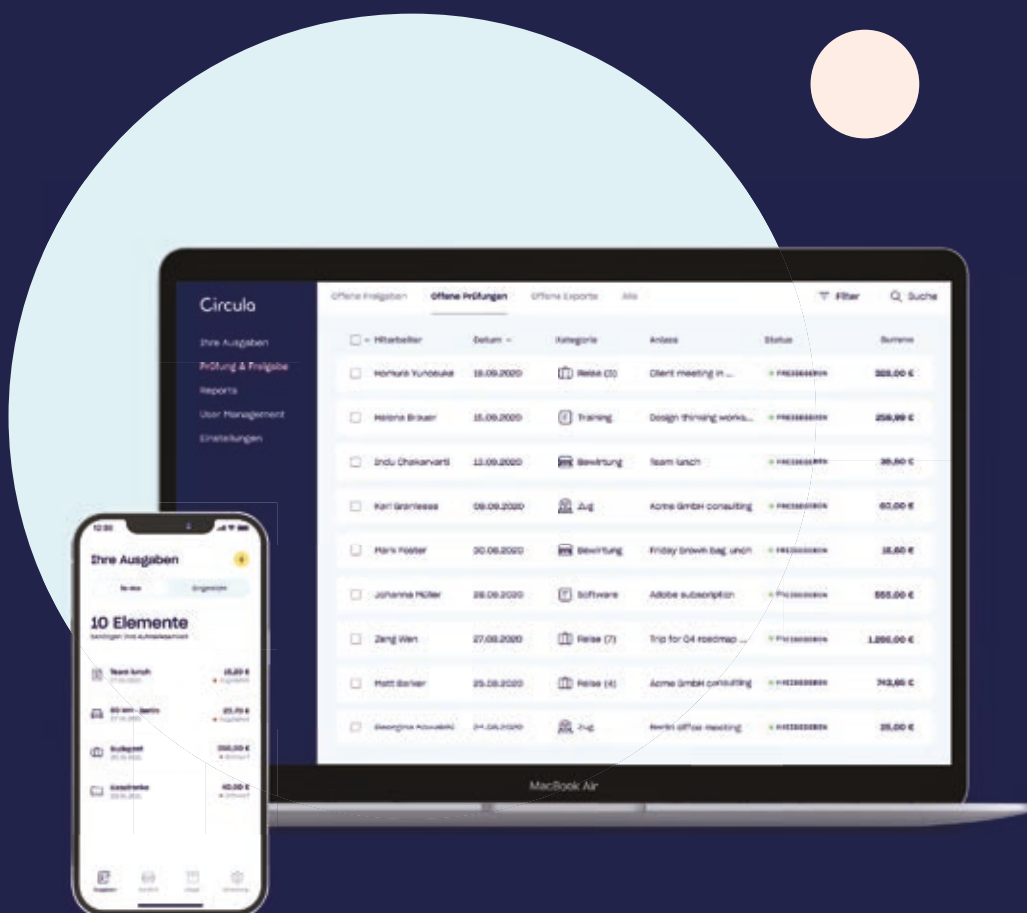
Nettolohnoptimierung

Vom digitalen
Essenszuschuss bis zum
Mobilitätsbudget.



Firmenkreditkarte

Physisch und virtuell
mit automatischer
Ausgabenerstellung.



Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater



steuerberater@circula.com



030 215 028 64



Gute Geschäfte werden
auf dem Golfplatz
gemacht. Oder mit einer
richtig **guten Software**.

Digitaler, leichter,
einfach besser:
ADDISON – die Software-
Lösung für Steuerkanzleien
von Wolters Kluwer.



VÖLZKE CONSULTING

Mitarbeitergewinnung für Steuerberater

- 8 Wochen bis ersten Einstellung
- über 35 Kundenprojekte innerhalb 6 Monate
- über 500 generierte Bewerbungen 6 Monate
- 6-stellig verwaltetes Werbebudget



Bringt auf Knopfdruck
neue Mitarbeiter.



Sie stellen nur noch
A-Mitarbeiter, die wirklich zu
Ihrer Kanzlei passen, ein.



Die Mitarbeiter arbeiten
sich automatisiert ein.



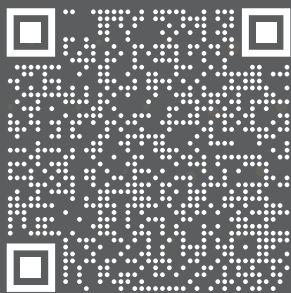
Sie müssen nie wieder einen
Mandanten ablehnen.



Direkt an die
Zielgruppe gelangen



Vorsprung gegenüber
dem Wettbewerb



**Jetzt eintragen und kostenloses
Erstgespräch sichern**

www.voelzke-consulting.de

kontakt@voelzke-consulting.de
+49 991 - 99 99 37 10

